

● www.ecoda.de



ecoda
GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Zum Hiltruper See 1
48165 Münster

Fon 02501 2642381
Fax 0231 5869-9519
quest@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)**
zum Genehmigungsverfahren von einer geplanten Windenergieanlage
in der Gemeinde Wilnsdorf (Kreis Siegen-Wittgenstein)

Bearbeiter:

Dr. Michael Quest, Dipl.-Landschaftsökol.
Martin Ruf, Dipl.-Geogr.

Münster, 23. Februar 2022

Auftraggeberin:

juwi AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH / Amtsgericht Dortmund
HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis

Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

1	Einleitung.....	01
1.1	Anlass und Prüfungsinhalt.....	01
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	01
1.3	Datengrundlage.....	04
1.4	Kurzdarstellung des Untersuchungsraums.....	04
2	Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens.....	08
2.1	Windenergieanlagen.....	09
2.2	Fundamente.....	10
2.3	Transformatoren.....	10
2.4	Kranstell-, Montage- und Lagerflächen.....	10
2.5	Erschließung.....	12
2.6	Drainagen und Wasserschutzmaßnahmen.....	13
2.7	Kabelverlegung.....	13
2.8	Abrissarbeiten und Rückbaumaßnahmen.....	13
3	Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens.....	16
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	16
3.1.1	Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung).....	16
3.1.2	Barrierewirkung / Zerschneidung.....	16
3.1.3	Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust / - veränderung).....	16
3.1.4	Verletzung und Tötung von Individuen.....	16
3.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	17
3.2.1	Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung).....	17
3.2.2	Barrierewirkung / Zerschneidung.....	17
3.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	17
3.3.1	Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko.....	18

4	Bestand und Bewertung der Vorkommen	19
4.1	Fledermäuse	19
4.1.1	Ergebnisse der Messtischblattabfrage.....	19
4.1.2	Daten aus dem Atlas der Säugetiere NRW.....	19
4.1.3	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung und weitere Hinweise.....	19
4.1.4	Ergebnisse der Fledermauserfassungen	20
4.2	Vögel.....	26
4.2.1	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung und weitere Hinweise.....	26
4.2.2	Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen durch ECODA im Jahr 2018.....	26
4.2.3	Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen durch ECODA im Jahr 2019.....	27
4.2.4	Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen durch das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN in den Jahren 2017, 2018 und 2020 sowie der Überprüfung der Habitatpotenziale für das Haselhuhn im Jahr 2021 (unter Berücksichtigung der Ergebnisse von ECODA (2018, 2019) und BIOPLAN (2017))	27
4.3	Weitere planungsrelevante Arten.....	28
4.3.1	Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	28
4.3.2	Amphibien und Reptilien	29
4.3.3	Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen.....	33
4.3.4	Farn- und Blütenpflanzen und Flechten.....	33
5	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	34
5.1	Fledermäuse	34
5.1.1	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	34
5.1.2	Betriebsbedingte Auswirkungen	34
5.2	Vögel.....	36
5.2.1	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	37
5.2.2	Betriebsbedingte Auswirkungen	38
5.3	Weitere planungsrelevante Arten - Haselmaus.....	39
6	Vermeidungsmaßnahmen.....	41
6.1	Fledermäuse	41
6.2	Vögel.....	42
6.3	Weitere planungsrelevante Arten - Haselmaus.....	43
7	Zusammenfassung.....	44
	Abschlussklärung und Hinweise	
	Literaturverzeichnis	
	Anhang	

Abbildungsverzeichnis

Seite

Kapitel 1:

Abbildung 1.1: Beräumte Kahlschlagfläche nach Insektenkalamität im Bereich der Bauflächen zur Errichtung der WEA	05
Abbildung 1.2: Mittelalter Fichtenforst im östlichen Teil des Untersuchungsraums.....	06
Abbildung 1.3: Mischwald aus Laub-Pioniergehölzen und Fichten auf einer Windwurffläche im zentralen Teil des Untersuchungsraums.....	06

Kapitel 4:

Abbildung 4.1: Nachgewiesene Quartiere der Fransenfledermaus (entnommen aus Büro für Faunistische Fachfragen (2021a))	24
---	----

Kartenverzeichnis

Seite

Kapitel 1:

Karte 1.1: Räumliche Lage der geplanten Windenergieanlage.....	07
--	----

Kapitel 2:

Karte 2.1: Bauflächen zur Anlage der notwendigen Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage – Bauphase.....	14
Karte 2.2: Bauflächen zur Anlage der notwendigen Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage - Betriebsphase	15

Tabellenverzeichnis

Seite

Kapitel 4:

Tabelle 4.1:	Im UG Wilnsdorf sowie im 10 km-Radius nachgewiesene Fledermausarten (Tabelle entnommen aus BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021a)).....	21
Tabelle 4.2:	Liste der Fangnachweise im UG Wilnsdorf-Gernsbacher Höhe (Tiere mit einem * und in bold wurden telemetriert) (Tabelle entnommen aus Büro für Faunistische Fachfragen (2021a)).....	23

Kapitel 5:

Tabelle 5.1:	Zusammenfassende Bewertung des Konfliktpotenzials der vertiefend zu betrachtenden Arten im Planfall (Tabelle entnommen aus BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021b)	39
--------------	---	----

Kapitel 6:

Tabelle 6.1:	Abschaltzeiten für die geplanten WEA im Untersuchungsraum (verändert nach MULNV & LANUV Nov. 2017, Tageszeiten nach HMUELV / HMLV Nov. 2012) (Tabelle entnommen aus BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021a))	42
--------------	---	----

Disclaimer

Die durch den Verfasser erstellten Inhalte und Werke unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Beiträge Dritter sind als solche gekennzeichnet. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verfassers. Kopien – insbesondere auch in digitaler Form - sind nicht gestattet.

Diese Ausarbeitung darf nur im Genehmigungsverfahren nach BImSchG der Firma juwi AG für das in Kapitel 1.1 näher bezeichnete Projekt verwendet und hier öffentlich ausgelegt bzw. im UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen (bzw. im gemeinsamen UVP-Portal der Länder) oder der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein (Genehmigungsbehörde) veröffentlicht werden.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Prüfungsinhalt

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags ist die geplante Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) südlich der Ortslage Gernsdorf (Gemeinde Wilnsdorf, Kreis Siegen-Wittgenstein) (vgl. Karte 1.1). Bei der geplanten WEA handelt es sich um eine Anlage des Typs Vestas V150-5.6 mit einer Nabenhöhe von 148 m und einem Rotorradius von 75 m. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt somit 223 m. Die Nennleistung der Anlage wird vom Hersteller mit 5,6 MW angegeben.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt). Darüber hinaus werden ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Prüfung, ob durch die Errichtung und den Betrieb der WEA eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung (§ 14f BNatSchG) eintreten könnte, erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP Teil I (ECODA 2022b)).

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]

- a) *in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*
- b) *in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,*
- c) *in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind“*

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dort wird geregelt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei

Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus § 44 Abs. 1 BNatSchG resultierenden Verbote u. a. für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (MKULNV 2015, KAISER 2018). Bezüglich der europäischen Vogelarten sind beispielsweise alle Arten planungsrelevant, die in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt sind, ausgewählte Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VSRL sowie gemäß EG-Artenschutzverordnung streng geschützte Arten. Planungsrelevant sind außerdem europäische Vogelarten, die in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalens einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Eine artspezifische Berücksichtigung der „nur“ national besonders geschützten Arten in der Planungspraxis hält KIEL (2015) bzw. das MKULNV (2015) für nicht praktikabel. *„Nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten „Arten“ von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten“*. Es wird darauf verwiesen, dass diese Arten über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung behandelt werden. Die darunter fallenden europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Die methodische Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) sowie der Verwaltungsvorschrift „Artenschutz“ für NRW (MKULNV 2016).

Die Protokolle zur artenbezogenen Prüfung der relevanten Belange sind im Anhang I beigelegt.

1.3 Datengrundlage

Im Einzelnen werden folgende Quellen verwendet:

- Ergebnisse zu avifaunistischen Erhebungen, die in den Jahren 2017, 2018 und 2020 (mit Spezialerfassungen des Haseluhns inkl. Ergänzungen zur Habitatpotenzialkartierung im Umfeld 1.000 m) durch das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN durchgeführt wurden sowie Ergebnisse einer Überprüfung der Habitatpotenziale für das Haselhuhn aus dem Jahr 2021 (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2021b)
- Ergebnisse von Erhebungen zu Vögeln und Fledermäusen, die im Jahr 2016 im Auftrag der Gemeinde Wilnsdorf durchgeführt wurden (BIOPLAN 2017)
- Ergebnisse von faunistischen Erhebungen zu Großvögeln, die in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführt wurden (ECODA 2018, 2019)
- Ergebnisse zu fledermauskundlichen Erhebungen, die im Jahr 2017 durch das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN durchgeführt wurden sowie einer Habitatanalyse aus dem Jahr 2021 (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2021a)
- Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Arten im Umkreis von bis zu 6 km um die geplanten WEA, die im Rahmen des Fachbeitrags zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP-Stufe I) dargestellt wurden (ECODA 2022a)
- Abfrage beim LANUV (2022) zu Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (excl. Vögel) nach Messtischblatt-Quadranten (MTB)
- Daten der AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2022)
- Daten des ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2022)

Auf dieser Grundlage erfolgen die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten.

1.4 Kurzdarstellung des Untersuchungsraums

Der geplante Anlagenstandort befinden sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Rothaargebirge“ im Übergangsbereich zur Haupteinheit „Siegerland“. Das Projektgebiet befindet sich innerhalb eines geschlossenen Waldgebiets in der nordrhein-westfälisch-hessischen Grenzregion zwischen den Ortschaften Gernsdorf im Norden, Rudersdorf im Nordwesten, Wilgersdorf im Südwesten und Dillbrecht im Süden. Die Gernsbacher Höhe, auf der sich der WEA-Standort befinden, stellt einen bis 541 m ü. NN aufragenden Höhenrücken dar, im nahen Umfeld werden auch Höhenlagen über 600 m erreicht.

Das Umfeld im Umkreis von 500 bzw. 1.000 m um den geplanten WEA-Standort (im Folgenden UR₅₀₀ bzw. UR₁₀₀₀) wird vor allem intensiv forstwirtschaftlich genutzt. Die vorwiegend in Monokulturen angebauten großflächigen Fichtenbestände wurden nach Insektenkalamitäten, v. a. in den Jahren 2018 bis 2020, stark dezimiert und sind v. a. im zentralen und westlichen Projektgebiet großflächigen Kahlschlägen gewichen (vgl. Abbildung 2.1). Jüngere Fichtenbestände sowie (v. a. nach Osten

anschließend) auch mittelalte Fichtenforste sind stellenweise noch vorhanden (vgl. Abbildung 2.2). Daneben sind auch Laub- und Mischwaldbestände, v. a. hervorgegangen aus Aufforstung oder natürlicher Wiederbewaldung nach Windwurfereignissen, vorhanden (vgl. Abbildung 2.3).

Im UR₁₀₀₀ befinden sich einzelne Quellbereiche und Quellbäche (vgl. Karte 1.1). Erschlossen wird das Gebiet v. a. durch Forstwege, klassifizierte Straßen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Zur Erschließung der drei vorhandenen Windenergieanlagen auf hessischer Seite wurde im Jahr 2015 ein Teil der Forstwege aus Richtung Gernsdorf entsprechend der erforderlichen Anforderungen der Bestandsanlagen ausgebaut.

Auch der Umkreis von 2.000 m und 3.000 m um die geplanten WEA (im Folgenden UR₂₀₀₀ bzw. UR₃₀₀₀) ist überwiegend bewaldet. Landwirtschaftlich genutztes Offenland befindet sich v. a. im Westen nördlich von Wilgersdorf, im Norden östlich von Rudersdorf und südlich von Irmgarteichen sowie um Dillbrecht (vgl. Karte 1.1).



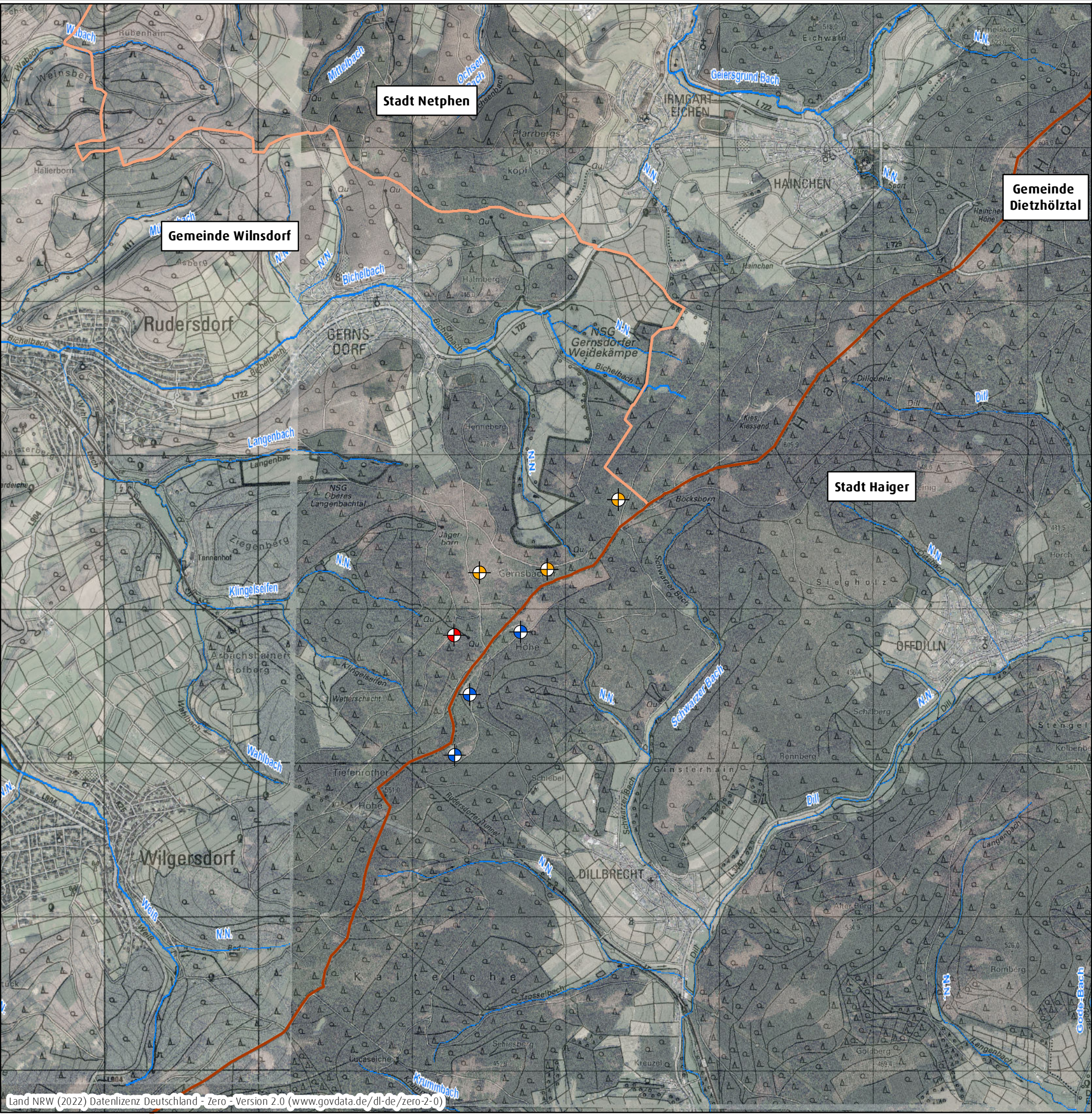
Abbildung 1.1: Beräumte Kahlschlagfläche nach Insektenkalamität im Bereich der Bauflächen zur Errichtung der WEA



Abbildung 1.2: Mittelalter Fichtenforst im östlichen Teil des Untersuchungsraums



Abbildung 1.3: Mischwald aus Laub-Pioniergehölzen und Fichten auf einer Windwurffläche im zentralen Teil des Untersuchungsraums



● **Fachbeitrag zur vertiefenden
Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)**
zum Genehmigungsverfahren von einer
geplanten Windenergieanlage in der
Gemeinde Wilnsdorf
(Kreis Siegen-Wittgenstein)

Auftraggeber: juwi AG, Wörrstadt



● **Karte 1.1**

Räumliche Lage der Standorte der geplanten WEA
sowie weiterer Anlagen im Umfeld

- Standort einer geplanten WEA
- Standort einer bestehenden WEA
- Standort einer beantragten WEA

- Stadt- bzw. Gemeindegrenze
- Landesgrenze Nordrhein-Westfalen / Hessen

● bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Topographischen
Karte 1 : 25.000 (DTK 25) für NRW sowie der Topographischen
Karten für Hessen (Blätter 5115 - Ewersbach, 5214 - Burbach,
5215 - Dillenburg) sowie der diogitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Martin Ruf, 23. Februar 2022

0 1.250 Meter

Maßstab 1 : 25.000 @ DIN A3



2 Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens

In den folgenden Unterkapiteln 2.1 bis 2.9 werden die für den Bau und den Betrieb der geplanten WEA erforderlichen Baumaßnahmen und dadurch beanspruchte Flächen beschrieben.

Zur detaillierten Darstellung der Auswirkungen auf die Naturgüter werden in den nachfolgenden Kapiteln – wo dies erforderlich erscheint – der in der Bauphase vorliegende Stand und der in der Betriebsphase vorgesehene Zustand der beanspruchten Flächen dargestellt (vgl. Karten 2.1 und 2.2). So werden beispielsweise in der Bauphase Böschungen zur Anlage temporär genutzter Lager- oder Montageflächen angelegt, die bei Abschluss der Baumaßnahmen zurückgebaut werden, so dass ausschließlich die in der Betriebsphase dauerhaft erforderlichen Böschungen (z. B. an Fundamenten und Kranstellflächen) zurückbleiben. Zur Unterscheidung der Dauerhaftigkeit werden die Begriffe „temporär“ (= während der Bauphase) und „dauerhaft“ (= während der Bau- und Betriebsphase) verwendet.

Die dargestellten Flächenangaben basieren auf einer detaillierten technischen Genehmigungsplanung der Antragstellerin die nach deren Angaben auf Grundlage der bestmöglichen fachlichen Methoden (z. B. 3D-Planung) und Untersuchungen (z. B. Vermessung, Baugrunderkundung) erfolgte. Die Genehmigungsplanung wurde zudem als Maximalplanung mit einem Flächenpuffer konzipiert. Demnach stellt die eingereichte Planung und Eingriffsbilanzierung ein Szenario dar, das unter Berücksichtigung der bekannten bzw. zu erwartenden Gegebenheiten im Projektgebiet aller Voraussicht nach den maximalen Eingriff abbildet.

Dennoch kann es im Rahmen der Bauausführung, nach Absprache mit der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB), zu unvorhersehbaren Besonderheiten kommen, die lokal begrenzte Anpassungen der Bau- oder Rodungsflächen an die örtlichen Verhältnisse erforderlich machen können. Um dies zu berücksichtigen, wird nach Abschluss der Baumaßnahmen auf freiwilliger Basis durch die Antragstellerin eine Einmessung der Bauflächen durchgeführt und auf dieser Grundlage eine Nachbilanzierung des Eingriffs erfolgen. Hierdurch sollen etwaige Abweichungen von der eingereichten Planung erfasst und – auch zum Zweck der Erleichterung der Kontrolle durch die Genehmigungsbehörde – dokumentiert werden. Die Nachbilanzierung wird der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt.

2.1 Windenergieanlagen

Geplant sind die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-5.6 mit einer Nabenhöhe von 148 m und einem Rotorradius von 75 m. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt somit 223 m. Die Nennleistung der Anlage wird vom Hersteller mit 5,6 MW angegeben.

Eine WEA vom Typ Vestas V150-5.6 besitzt einen Dreiblattrotor, ein Rotorblattverstellungssystem und eine automatische Windnachführung. Die Anlage wird auf einem Stahlrohr- oder Hybrid-Betonturm errichtet. Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind bei der WEA die Rotorblätter sowie die Maschinenhäuser mit einem matten Grauton beschichtet. Zur Reduktion von Schallemissionen werden die Rotorblätter der WEA mit Serrations (Sägezahn-Hinterkanten) ausgestattet.

Die WEA ist mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Überwachungssysteme sorgen bei schwerwiegenden Störungen für die Abschaltung der Anlagen. Die Anlage verfügt zudem über ein eigenständiges Eisansatzerkennungssystem, das bei Eisansatz an den Rotorblättern den Betrieb der WEA aussetzt und dadurch sicherstellt, dass Eisstücke nicht abgeworfen werden (VESTAS WIND SYSTEMS A/S 2020, 2021).

Alle Bauwerke mit einer Höhe von über 100 m über Grund erhalten im Hinblick auf die Flugsicherheit eine Kennzeichnung. Die geplante WEA erhält neben farblichen Markierungen am Turm und an den Rotorblättern (Tageskennzeichnung) auch eine sogenannte „Befeuerung“ an den Gondeln sowie am Turm (Nachtkennzeichnung). Die Vorgaben zu den Kennzeichnungen sind in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 dargestellt.

Eine Synchronisierung der Blinkfolge mit den drei WEA des Windparks Wilnsdorf ist nach der Verwaltungsvorschrift verpflichtend. Die Art der Tages- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen der vom Hersteller vorgegebenen Varianten gemäß den Auflagen des BImSchG-Genehmigungsbescheids erfolgen. Nach § 9 Abs. 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind Betreiber von Windenergieanlagen an Land ab dem 31. Dezember 2022 verpflichtet, die Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen auszustatten. Diese Pflicht kann auch durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahrzeugen erfüllt werden.

Es ist vorgesehen, die Anlage mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten. Dabei wird die Befeuerung der Windenergieanlage deaktiviert, wenn sich kein Luftfahrzeug innerhalb eines Wirkraums von 4 km Entfernung und weniger als 600 m über der WEA befindet. So können Lichtimmissionen um mindestens 90 % reduziert werden. Zur weiteren Reduktion der Lichtimmissionen werden zusätzlich eine Anpassung des Abstrahlwinkels sowie die Sichtweitenregulierung entsprechend der Sichtverhältnisse vorgenommen.

2.2 Fundamente

Das Betonfundament einer Anlage des Typs Vestas V150-5.6 ist kreisförmig und wird unterirdisch angelegt. Als Gründung ist eine Flachgründung mit einem Durchmesser von 25 m erforderlich. Der Bodenaushub der Fundamentgrube wird nach Fertigstellung des Fundaments z. T. wieder angeschüttet. Durch das Fundament wird im Untergrund eine Fläche von insgesamt etwa 490 m² vollständig versiegelt.

Im Rahmen der Fundamentherstellung werden ausschließlich zugelassene Baustoffe verwendet. Die Umweltverträglichkeit von Baustoffen wird im Rahmen der Baustoffzulassung durch das DEUTSCHE INSTITUT FÜR BAUTECHNIK überprüft (vgl. DIBT 2011). Zugelassene Baustoffe bedürfen grundsätzlich keiner weitergehenden Untersuchung ihrer Umweltverträglichkeit.

2.3 Transformatoren

Der Transformator befindet sich bei dem geplanten Anlagentyp im Turm der WEA. Separate Trafostationen sind nicht erforderlich, so dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch vermieden wird.

2.4 Kranstell-, Montage- und Lagerflächen

Die zur Errichtung der Anlage benötigte Kranstellfläche wird benachbart zum Fundament auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen dauerhaft angelegt. Die Größe der Kranstellfläche beträgt 1.045 m².

Der Gehölzbestand muss auf dieser Fläche gerodet und die verbleibenden Wurzelstümpfe entfernt werden. Der Oberboden wird daraufhin auf diesen Flächen abgeschoben und das Gelände so modelliert, dass eine ebene Fläche hergestellt wird. Weist das abgetragene Material keine ausreichende Tragfestigkeit auf, wird dieses mit Kalk-Zement gemischt und anschließend wieder eingebaut. Damit kann der Materialeinsatz minimiert werden. Die Tragschicht wird mit geeignetem Schottermaterial so aufgebaut, dass sie genügend Festigkeit für die Errichtung des Krans bei gleichzeitiger Versickerungsmöglichkeit für Regenwasser bietet. Ggf. kommen kalkhaltige Bindemittel zur Erhöhung der Bodenfestigkeit zum Einsatz. Falls die Bodenverhältnisse dies erfordern, ist der Einsatz von Kalk-Zement bzw. kalkhaltigen Bindemitteln nach Angaben der Antragstellerin unvermeidbar, um die benötigte Bodenfestigkeit herzustellen. Die Kranstellfläche muss nach der Spezifikation des Anlagenherstellers eine Flächenlast von 260 kN / m² aufnehmen können.

Darüber hinaus ist an dem WEA-Standort eine Turmumfahrung zwischen der Kranstellfläche und dem WEA-Turm erforderlich. Diese wird in Schotterbauweise dauerhaft hergestellt und nimmt insgesamt ca. 79 m² an zusätzlich teilversiegelter Fläche ein.

Durch die Geländemodellierung der Kranstellfläche und durch die Andeckung des Fundaments entstehen dauerhafte Böschungen. Die Böschungen werden – soweit dies möglich bzw. sinnvoll ist – mit standortgerechten Straucharten bzw. Bäumen zweiter Ordnung bepflanzt. Die dauerhaft angelegten Böschungsbereiche nehmen insgesamt etwa 746 m² ein.

Zur Montage der Einzelteile des Hauptkran-Auslegers (Gittermast) wird eine Kranauslegerfläche angelegt. Insgesamt wird für die Kranauslegerfläche eine Fläche von ca. 3.242 m² dauerhaft benötigt. Auf diesen Flächen kommen auch Hilfskräne zum Einsatz.

Zur Herstellung dieser Fläche muss die Bestockung entfernt werden. Anschließend wird der Oberboden zur Vermeidung der Verdichtung abgeschoben und zwischengelagert. Im Bereich der Krantaschen wird das Gelände mit einem Gefälle von max. 2 bis 3 % hergestellt. Die Flächen werden temporär geschottert. Die Kranauslegerflächen werden der Selbstbegrünung überlassen oder falls erforderlich mit einer regionalen und standortgerechten Saatgutmischung eingesät, müssen jedoch von aufkommendem Gehölzaufwuchs freigehalten werden.

In Einzelfällen (z. B. zum Großkomponententausch) kann es erforderlich werden, dass Teile der Kranauslegerflächen auch während der Betriebsphase zur Errichtung von Kränen genutzt werden müssen.

Darüber hinaus wird für Ballastbereiche eine weitere dauerhaft gehölzfreie Fläche von insgesamt 392 m² benötigt.

Zur Montage beanspruchte Flächen werden temporär geschottert. Die Lagerflächen bleiben unbefestigt und werden an den Auflagern mit Platten befestigt. Die zur Montage und Lagerung beanspruchten Flächen werden nach Inbetriebnahme der WEA wiederaufgeforstet.

Zusätzlich müssen im Umfeld der Bauflächen temporär hindernisfreie Arbeitsbereiche hergestellt werden. Die Arbeitsbereiche werden gerodet, der Mutterboden wird abgetragen. Die Arbeitsbereiche werden von den Baufahrzeugen befahren. Zur Befestigung von temporär angelegten Flächen (v. a. Lager- und Montageflächen) werden temporär Böschungen angelegt, die nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder geländeangepasst zurückgebaut werden. Auch die Zwischenlagerung von Erdaushub findet innerhalb der hindernisfreien Arbeitsbereiche statt.

Die temporär gehölzfreien Bereiche, zu denen die Lager- und Montageflächen und die hindernisfreien Arbeitsbereiche einschließlich temporärer Böschungen und temporär gehölzfreien Bereiche entlang der Zuwegung zählen, nehmen eine Fläche von insgesamt etwa 19.311 m² ein. Da sich die Bauflächen größtenteils auf derzeit gehölzfreien Kahlschlagflächen nach Fichtenkalamitäten befinden, fallen die tatsächlich zu rodenden Flächen allerdings weitaus geringer aus. Nach Inbetriebnahme der WEA werden diese Flächen wiederaufgeforstet.

Für die Errichtung der WEA ist keine Einrichtung von weiteren Logistikflächen notwendig, die Baustelleneinrichtungsfläche des Windparks Wilnsdorf kann für den Bau der WEA des Windparks Wilnsdorf II genutzt werden. Diese wird im Umfeld des WEA-Standortes 1 des Windparks Wilnsdorf auf derzeit gehölzfreien Kalamitätsflächen angelegt. Die Baustelleneinrichtungsfläche wird temporär geschottert und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in die forstliche Nutzung aufgenommen.

2.5 Erschließung

Die Erschließung der geplanten WEA greift weitgehend auf die Zuwegung des Windparks Wilnsdorf zurück. Diese wird von Osten, ausgehend von der Landesstraße L 729 (NRW) / L 1571 (Hessen) unmittelbar südlich der Landesgrenze erfolgen.

Zum Erreichen des WEA-Standortes wird eine Zufahrt ausgehend von der Zuwegung des Windparks Wilnsdorf zu der Kranstellfläche hergestellt. Dabei folgt die Zuwegung ausgehend von WEA-Standort 1 zunächst den vorhandenen Wegen. Anschließend ist der Neubau eines Kurvenbereichs in südliche Richtung erforderlich, der wieder in einen vorhandenen Forstweg mündet. An der Gabelung des Forstwegs (Abzweigung des Rothaarsteigs als parallel laufender Fußpfad) ist der Neubau eines gerade verlaufenden Wegabschnitts auf einer Länge von ca. 180 m erforderlich. In nördliche Richtung abzweigend ist eine dauerhafte Zufahrt zur WEA vorgesehen, zusätzlich ist eine temporäre Zufahrt während der Bauphase erforderlich. Nach Rückbau der ebenfalls in Schotterbauweise hergestellten temporären Zufahrt werden die hiermit verbundenen Geländeeinschnitte und Böschungen dem vorhandenen Relief wieder angeglichen.

Für die Herstellung der Zufahrt (zu schotternde Flächen) ausgehend von der Zuwegung des Windparks Wilnsdorf werden insgesamt ca. 4.802 m² veranschlagt. Die temporäre Zufahrt nimmt eine Fläche von ca. 361 m² ein. Für die Wegausbauten wird Schottermaterial verwendet. Die Ausbauten erfolgen in vergleichbarer Weise wie die Anlage der Kranstellflächen.

Während der gesamten Betriebsphase muss sichergestellt sein, dass die WEA für Reparaturen oder Servicearbeiten erreicht werden kann.

An neu angelegten Zuwegungsabschnitten, Zufahrten oder Kurvenausbaubereichen entstehen in Teilbereichen Wegböschungen. Insgesamt wird hierfür ein Flächenbedarf von 727 m² für dauerhaft angelegte Böschungen vorgesehen.

Entlang der Zuwegung sind in einzelnen Bereichen Gehölze zu entfernen, in Kurven sind z. T. überschwenkbare Bereiche zu roden. Diese Überschwenkbereiche werden in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung aufgeforstet, um einen Waldinnenrandcharakter zu fördern. Sollten die Überschwenkbereiche während der Betriebsphase, beispielsweise zur Befahrung durch Großfahrzeuge im Rahmen umfangreicher Reparaturmaßnahmen, wieder als gehölzfreie Flächen benötigt werden, werden die gepflanzten

Sträucher auf den Stock gesetzt. Der Rodungsbedarf für Überschwenkbereiche beträgt insgesamt 1.659 m².

Zur Herstellung der lichten Durchfahrtsbreite von 6,5 m sowie der Minstdurchfahrts Höhe von 5,5 m (auf gerader Strecke) ist es darüber hinaus an angrenzenden Waldflächen ggf. notwendig, Bäume und Sträucher zurückzuschneiden oder in Einzelfällen zu entnehmen. Dieses Lichtraumprofil ist über den gesamten Betriebszeitraum der WEA zu erhalten bzw. bei Bedarf durch Rückschnitt wiederherzustellen. Hierfür beträgt der Rodungsbedarf insgesamt etwa 600 m².

2.6 Drainagen und Wasserschutzmaßnahmen

Zur Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers wird an dem WEA-Standort eine 36 m² große Überlaufmulde angelegt, in die die Turmdrainage entwässert. Die Überlaufmulde wird als unversiegelte, dauerhaft gehölzfreie Fläche angelegt.

Vor Baubeginn wird an der Außenkante des Eingriffsbereichs ein Schutzwall aus Bodenmaterial errichtet. Während der Bauphase wird für den Bedarfsfall eines Starkregenereignisses eine temporäre Wasserhaltung als Sumpfung innerhalb des Schutzwalls vorgehalten. Mit dieser geregelten Bauplatzentwässerung werden der Auswaschung und Abspülung von Sediment- und Nährstoffen sowie im Havariefall von wassergefährdenden Stoffen vorgebeugt (vgl. „Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz“ (BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE 2021)).

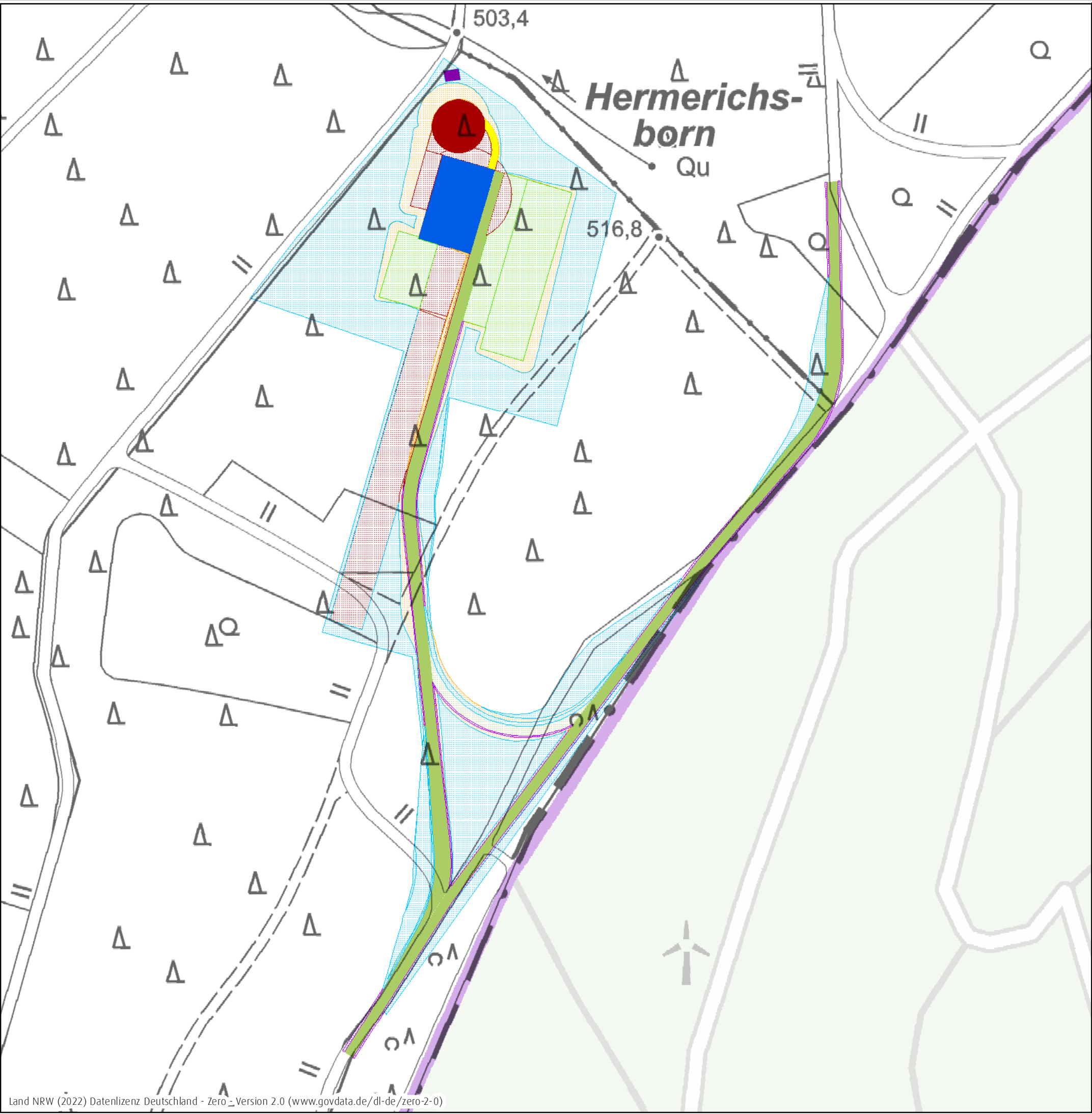
2.7 Kabelverlegung

Die parkinterne Verkabelung ist Gegenstand eines eigenständigen Genehmigungsverfahrens. Die Kabeltrasse der geplanten WEA verläuft bis zur WEA 1 des Windparks Wilnsdorf und wird dort an das Kabelsystem der Kabeltrasse des Windparks Wilnsdorf angeschlossen.

2.8 Abrissarbeiten und Rückbaumaßnahmen

Im Vorfeld der Baumaßnahmen sind Rodungsmaßnahmen in den beanspruchten Waldbereichen erforderlich. Abrissarbeiten von Gebäuden sind darüber hinaus nicht notwendig.

Nach Beendigung des Betriebs werden die WEA (inklusive Fundamente, Kranstellflächen u. a.) zurückgebaut. Hierzu wird die bei der Errichtung der Anlagen hergestellte Infrastruktur genutzt. I. d. R. werden die einzelnen Anlagenteile – soweit möglich – recycled.



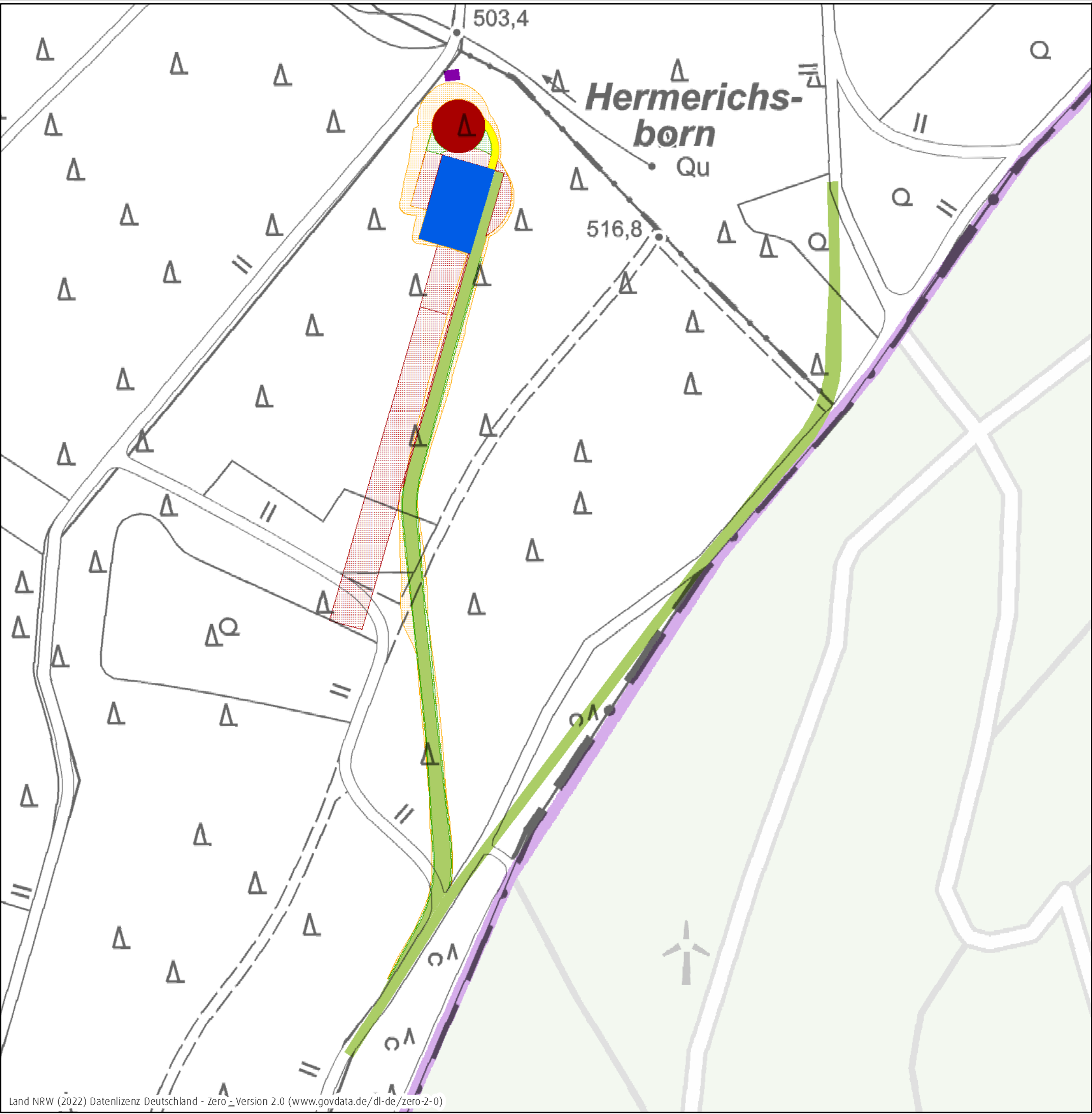
Karte 2.1

Bauflächen zur Anlage der notwendigen
Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb
der geplanten Windenergieanlage - Bauphase

- Bauflächen
- Fundament (dauerhaft, vollversiegelt)
 - Kranstellfläche (dauerhaft, teilversiegelt)
 - Turmumfahrung (dauerhaft, teilversiegelt)
 - Fläche zur Kranauslegermontage (dauerhaft, unversiegelt)
 - Lager- und Montagefläche (temporär, befestigt)
 - hindernisfreie Bereiche / Überschwenkbereiche (temporär, gehölzfrei)
 - Böschung (dauerhaft bzw. temporär, unversiegelt)
 - Überlaufmulde der Fundamententwässerung (dauerhaft, unversiegelt)
 - Neu- bzw. Ausbau eines Wags bzw. eines Kurvenbereichs (dauerhaft, teilversiegelt)
 - Zuwegung temporär (temporär, teilversiegelt)
 - Lichtraumprofil (temporär, gehölzfrei)

bearbeiteter und vergrößerter Ausschnitt der digitalen
Allgemeinen Basiskarte 1 : 5.000 (ABK) für NRW sowie der
Präsentationsgrafik 1: 4.000 (PG 4) für Hessen

Bearbeiterin: Laura Hartmann, 23. Februar 2022



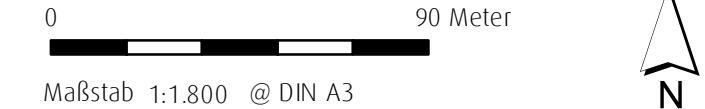
Karte 2.2

Bauflächen zur Anlage der notwendigen Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage - Betriebsphase

- Bauflächen
- Fundament (dauerhaft, vollversiegelt)
 - Kranstellflächen (dauerhaft, teilversiegelt)
 - Turmumfahrung (dauerhaft, teilversiegelt)
 - Fläche zur Kranauslegermontage (dauerhaft, unversiegelt)
 - dauerhafte Rodungsfläche
 - Böschung (dauerhaft, unversiegelt)
 - Überlaufmulde der Fundamententwässerung (dauerhaft, unversiegelt)
 - Neu- bzw. Ausbau eines Wags bzw. eines Kurvenbereichs (dauerhaft, teilversiegelt)

bearbeiteter und vergrößerter Ausschnitt der digitalen Allgemeinen Basiskarte 1 : 5.000 (ABK) für NRW sowie der Präsentationsgrafik 1: 4.000 (PG 4) für Hessen

Bearbeiterin: Laura Hartmann, 23. Februar 2022



3 Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die zu Beeinträchtigungen und Störungen der nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die im Folgenden aufgeführten Wirkfaktoren sind nur für den Zeitraum der Bauphase der geplanten WEA zu erwarten.

3.1.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Während des Baus werden im näheren Umfeld der geplanten Vorhabenstandorte temporär Bodenmieten sowie Lagerflächen angelegt. Für Floren- und Faunenelemente gehen an diesen Standorten Lebensräume verloren, die nach Fertigstellung kurzfristig wieder besiedelt werden können.

3.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch Bodenwälle der Mieten und durch offene Kabelgräben kann es zeitweise zu einer Barrierewirkung zwischen bzw. Zerschneidung von Lebensräumen kommen. Die Auswirkungen sind räumlich eng begrenzt und nur in einem kurzen Zeitraum zu erwarten.

3.1.3 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Das Befahren der Baustellen mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten führen über Lärmimmissionen und optische Störungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes. Diese Beeinträchtigungen erstrecken sich über die gesamte Bauphase und werden in Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeiten und Entfernungen in unterschiedlichem Maße wirksam sein.

3.1.4 Verletzung und Tötung von Individuen

Das Risiko der baubedingten Verletzung / Tötung von Individuen der planungsrelevanten Arten ist insbesondere gegeben, wenn sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich von Bauflächen befinden. Grundsätzlich besteht außerdem ein geringes Risiko, dass Tiere dieser Arten durch Baufahrzeuge zu Tode kommen.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

3.2.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Durch die Fundamente, die Zuwegung und die Kranstellflächen werden forstwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft überbaut. Die beanspruchten Flächen werden versiegelt (Fundament) bzw. teilversiegelt (Kranstellflächen, Zuwegung).

In den Bereichen der Fundamente kommt es zur Versiegelung des Bodens. Diese Beeinträchtigung ist aus bautechnischen Gründen unvermeidbar. Der Boden verliert dort seine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspender und -filter. Auf den Andeckungsbereichen kann anschließend Lebensraum für Flora und Fauna neu entstehen. Die Kranstellflächen sowie die Einbiegebereiche werden nicht vollständig versiegelt und bleiben somit teildurchlässig.

3.2.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

WEA entfalten bei Betrachtung als ruhendes Bauwerk aufgrund des vergleichsweise geringen Raumanspruchs auf Bodenniveau sowie wegen großer einzuhaltender Abstände untereinander keine Hinderniswirkung.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Bei den betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens handelt es sich um die Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds (Lärmimmissionen und optische Störungen durch den Betrieb der WEA (Schattenwurf, Drehung der Rotoren) sowie durch den Wartungsverkehr) sowie um eine mögliche Kollisionsgefahr für Arten, die den freien Luftraum nutzen. Da die Auswirkungen des Wartungsverkehrs aufgrund des seltenen Erscheinens als vernachlässigbar eingestuft werden können, bleiben die Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds und das Kollisionsrisiko relevant. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein und werden im Folgenden besonders beleuchtet.

Beunruhigungen des Umfeldes werden verursacht durch Lärm (Schallimmissionen der WEA) und optische Störungen (Schattenwurf, Rotorbewegungen) sowie in geringem Maße durch den Wartungsverkehr. Da die Auswirkungen des Wartungsverkehrs aufgrund des seltenen Erscheinens als vernachlässigbar eingestuft werden können, verbleiben die Schallimmissionen der WEA sowie deren optische Wirkungen. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppe Vögel von Bedeutung sein. Im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit als stöempfindlich gegenüber WEA angesehen werden. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Vögel:

- Brutvögel: Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Ziegenmelker, Zwergdommel
- Rastvögel: Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kranich, Kurzschnabelgans, Mornellregenpfeifer, Saatgans, Singschwan, Weißwangengans, Zwerggans, Zwergschwan
- Fledermäuse: nicht bekannt

3.3.1 Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko

Für Tierarten, die den Luftraum nutzen, besteht ein gewisses Risiko, mit den drehenden Rotoren zu kollidieren oder ein Barotrauma zu erleiden und dabei verletzt oder getötet zu werden. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein. Im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit an WEA als kollisionsgefährdet angesehen werden. Dabei handelt es sich um Arten aus den Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse:

- Brutvögel: Baumfalke, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Grauammer, Heringsmöwe, Kornweihe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Seeadler, Silbermöwe, Sturmmöwe, Sumpfohreule, Trauerseeschwalbe, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe
- Rastvögel: nicht bekannt
- Fledermäuse: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Raufhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

Darstellung zur artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber WEA von durch das Projekt möglicherweise beeinträchtigter WEA-empfindlicher Arten befinden sich Kapitel 5.2.2.

4 Bestand und Bewertung der Vorkommen

Zum räumlichen Auftreten von Vögeln sowie von Fledermäusen wurden in den Jahren 2016 bis 2020 umfangreiche Felderhebungen durchgeführt. Die Ergebnisse sind in einem entsprechenden Gutachten (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2021a) ausführlich dargestellt. Darüber hinaus werden Hinweise zu weiteren planungsrelevanten Arten aus den im Kapitel 1.3 dargestellten Quellen berücksichtigt.

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Ergebnisse der Messtischblattabfrage

Für den relevanten dritten Quadranten des Messtischblattes 5115 (Ewersbach) liegen nach LANUV (2022) Nachweise von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) vor.

4.1.2 Daten aus dem Atlas der Säugetiere NRW

Für den relevanten dritten Quadranten des Messtischblattes 5115 (Ewersbach) liegen nach AG SÄUGETIERE NRW (2022) ältere Nachweise (vor 2000) vom Braunen Langohr (*Plecotus auritus*) vor.

4.1.3 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung und weitere Hinweise

Im Rahmen der Abfragen für den Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung ergaben sich folgende Daten zum Vorkommen von Fledermäusen (ECODA 2022a):

„Es liegen Hinweise auf Vorkommen von vier WEA-empfindlichen Fledermausarten vor:

Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, vorsorglich Zweifarb- und Breitflügelfledermaus (Anm.: Nachweise der Rufgruppe „mittlerer Nyctaloid“ weisen laut BIOPLAN (2017) auf die Arten Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus hin. Vorsorglich wird demnach von einem Vorkommen aller dreier Arten ausgegangen).

Ältere Baumbestände innerhalb des UR₁₀₀₀ können als Quartierstandorte für baumhöhlenbewohnende Arten dienen.“

4.1.4 Ergebnisse der Fledermauserfassungen

Die Untersuchung zu Fledermäusen im Jahr 2017 sowie die Habitatpotenzialanalyse im Jahr 2021 durch das Büro für faunistische Fachfragen führte zu folgenden Ergebnissen (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2021a):

„Artenspektrum

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum in den verschiedenen Teillebensräumen des Gebietes 12 Fledermausarten nachgewiesen (s. Tabelle [4.1]): Brandt-/ Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus und das Braune Langohr. Bei dem Artenpaar Brandt- und Bartfledermaus ist akustisch keine Artdifferenzierung möglich, von beiden Arten sind im Messtisch-blatt 5114 und 5115, Artnachweise bekannt (Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformatio-nen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51141> und 51151, abgerufen im November 2021), sodass saisonale Vorkommen beider Arten im UG möglich sind (...). Bei dem Artenpaar Braunes- und Graues Langohr ist akustisch ebenfalls keine Artdifferenzierung möglich (daher nachfolgend als Langohren bezeichnet), das Braune Langohr wurde jedoch durch den Netzfang eindeutig nachgewiesen und die Datenrecherche ergab keine Hinweise auf Vorkommen des Grauen Langohrs im UG.

Das Artenspektrum kann als sicher gelten, da alle Arten mit den unterschiedlichen akustischen Aufnahmegeräten wiederholt nachgewiesen wurden.

Die Zwergfledermaus wurde mit einem Anteil von 95% an allen Kontakten nachgewiesen und ist somit die häufigste Art im UG (...). Betrachtet man die Anteile der Arten ohne die Zwergfledermaus, so kommen Myotis Arten mit 56% und Nyctaloide mit 33% vor.

Tabelle 4.1: Im UG Wilnsdorf sowie im 10 km-Radius nachgewiesene Fledermausarten (Tabelle entnommen aus BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021a))

Art	Rote Liste	Nachweis durch							
	NRW ¹	DB	HK	DA	Netzfang	Quartiersuche im UG	Datenrecherche im 10 km Radius		
							TK 5114/5115	WO	WI
Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	3	(X)	(X)	(X)			X ³		>1 ²
Brandtfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2						X ³		
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	X	X	X			X ³	>1 ¹	>1 ²
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	*	X	X	X	X R	WO	X ³		>1 ²
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	2	X	X	X	X R		X ³		>1 ²
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	X	X	X	X		X ³		>1 ²
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R	X	X	X			X ³		
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	V	X	X	X			X ³		
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2		X	X			X ³		
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	X	X	X	X R		X ³	>1 ²	
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	R	X	X	X			X ³		
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	X	X	X	X		X ³		>1 ²

Kategorien Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, * = ungefährdet

Erläuterungen: X = Nachweis, (X) = nicht auf Artniveau bestimmbar, DB = Detektorbegehung, HK = Horchkiste, DA = Dauererfassung, R = Reproduktionsnachweis, WO = Wochenstube, SchQ = Schwärmquartier, WI = Winterquartier

1 @LINFO Daten vom LANUV Land NRW – Planungsrelevante Arten, erneut abgefragt im November 2021

2 Natis Daten vom HLNUG, abgefragt im August 2021

3 <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51141> und 51151, abgerufen im November 2021

Detektorbegehung und Aktivitätsverteilung

Insgesamt zeigte sich auf den Transekten eine Aktivitätsdichte von durchschnittlich 21 Kontakten pro Stunde. Die höchsten Werte der Aktivität wurden mit über 37 Kontakten pro Stunde im Teilbereich des FFH-Gebietes „Gernsdorfer Weidekämpfe“ an den Irmgarteichen auf Transekt 10 festgestellt. Der niedrigste Wert der Aktivität wurde mit 8 Kontakten pro Stunde auf Transekt 1 in einem Nadelbestand festgestellt. Myotis Arten, wie die Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus und Bartfledermaus wurden überwiegend in struktureicheren Beständen nachgewiesen, wobei das Große Mausohr auch auf den Waldwegen im Nadelwald jagte und während Transferflügen aufgenommen wurde. Hochfliegende Arten, wie die Rauhautfledermaus wurden auf den Transekten 3, 4 und 5 nachgewiesen. Das Transekt 3 befindet sich in der Nähe der geplanten WEA 04. [...]“

Automatisch akustische Erfassung

- ***Nachterfassung an den geplanten WEA Standorten***

Die Horkistenauswertung ergab an allen Standorten über 30 Kontakte pro Stunde, dabei wurde die höchste Aktivität am Standort HK 5 mit rund 82 Kontakten pro Stunde und der niedrigste Wert am Standort HK 4 mit rund 33 Kontakten pro Stunde aufgenommen (...). Am Standort HK 2 wurde die höchste Aktivität verzeichnet. Die Aktivitäten werden an allen Standorten von der Zwergfledermaus dominiert (s. Abbildung 8). Am Standort HK 4 wurden vermehrt auch Sozialrufe dieser Art aufgezeichnet. Am Standort HK 1 wurden an 5 Terminen Langohren nachgewiesen (...). Da Langohren akustisch meist unterrepräsentiert sind, müssen wiederholte Einzelnachweise besonders berücksichtigt werden. Hochfliegende Arten, wie die Abendseglerarten (Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler) wurden vermehrt am Standort HK 2 und HK 3 nachgewiesen (...). Am Standort HK 1 wurden mehrmals auch Sozialrufe am 07.08.2017 aufgezeichnet. Die FFH-Anhang II Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr wurden vermehrt am Standort HK 3, das Große Mausohr auch an Standort HK 1 aufgezeichnet. [...]

- ***Qualitative Dauererfassung***

An allen Dauererfassungs-Standorten wurden im September und Oktober die Zwergfledermaus, die Gruppe der Nyctaloide, mehrere Myotis Arten, Langohren und die Rauhautfledermaus nachgewiesen (s. ...). Insgesamt wurden die meisten Kontakte am Standort 4 und 5 aufgezeichnet. Nyctaloide wurden insbesondere in der Dauererfassung 1 nachgewiesen (...).

[...]

Netzfang

Während der sieben durchgeführten Netzfänge wurden insgesamt 25 Tiere aus 5 Arten gefangen (s. Tabelle [4.2]): 15 Zwergfledermäuse, 4 Große Mausohren, 3 Fransenfledermäuse, 1 Braunes Langohr und 1 Wasserfledermaus. Von den Arten Großes Mausohr, Zwergfledermaus und Fransenfledermaus wurden Reproduktionsnachweise erbracht. Von diesen Arten bezieht nur die Fransenfledermaus auch Wochenstuben in Baumhöhlen bzw. -spalten und wurde deshalb telemetriert (s. mit „*“ markierte Individuen Tabelle [4.2]). Von den anderen Arten sind Wochenstuben in den umliegenden Ortschaften zu erwarten.

Tabelle 4.2: Liste der Fangnachweise im UG Wilnsdorf-Gernsbacher Höhe (Tiere mit einem * und in bold wurden telemetriert) (Tabelle entnommen aus Büro für Faunistische Fachfragen (2021a))

Standort	Datum	Anzahl	Art	Geschl.	Alter	Status
NF 1	31.05.2017	1	Zwergfledermaus	m	ad	
		1	Gr. Mausohr	m	ad	
NF 1	19.06.2017	1	Gr. Mausohr	w	ad	
NF 2	05.07.2017	3	Zwergfledermaus	m / w	ad	2 lact
		1	Gr. Mausohr	w	ad	lakt
		1	*Fransenfledermaus	w	ad	lakt
NF 2	19.07.2017	1	Zwergfledermaus	w	juv	
		2	*Fransenfledermaus	w	ad / juv	
		1	Braunes Langohr	m	ad	
NF 3	31.07.2017	3	Zwergfledermaus	m / w	ad / juv	postlakt
		1	*Fransenfledermaus	w	ad	postlakt
NF 4	14.08.2017	2	Zwergfledermaus	m / w	ad	postlakt
		1	Gr. Mausohr	w	ad	postlakt
NF 5	21.08.2017	1	Wasserfledermaus	m	ad	postlakt
		5	Zwergfledermaus	m / w	ad / juv	

Erläuterungen: Stand. = Netzfangstandort, m = Männchen, w = Weibchen, Geschl. = Geschlecht, ad = adult, juv = juvenil, lact = laktierend / milchgebend, postlakt. = postlaktierend

Quartiersuche

Durch den Fang von drei laktierenden Fransenfledermausweibchen wurden fünf Quartiere nachgewiesen (s. Abbildung [4.1]). Zwei dieser Quartiere befanden sich im UG, drei nordöstlich des Untersuchungsgebietes. Es handelt sich um einen Wochenstubenverbund aus mehreren Quartierbäumen. Ausflugszählungen ergaben 14 bis 26 Tiere. Im näheren Umfeld der geplanten WEA sind keine potenziellen Quartierbäume vorhanden. Die Quartierzentren befinden sich in mehr als 200 m Entfernung. Jagdgebiete der Fransenfledermaus werden in den Bereichen der Teiche und Bäche bzw. Quellmulden in den Tälern angenommen, da im UG der nächtliche Kontakt zu den Sendertieren nur sehr gering war und keine Jagdzentren festgestellt werden konnten.

In 220 m südlich des Standortes der Dauererfassung 1 befindet sich eine größere Jagdkanzel, die als potenzielles Quartier für mehrere Arten eingestuft wird. Jäger berichteten über ein- und ausfliegende Fledermäuse. Während der Quartiersuche 2017 konnten keine Aus- und Einflüge nachgewiesen werden.

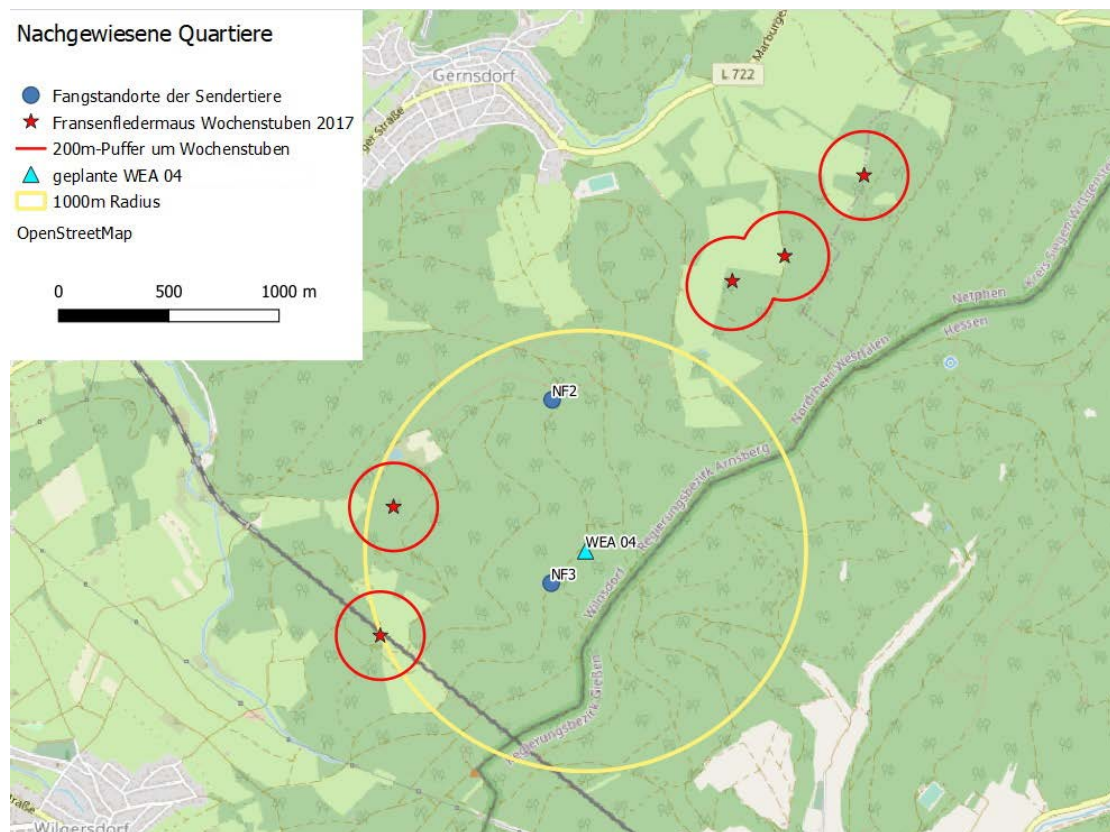


Abbildung 4.1: Nachgewiesene Quartiere der Fransenfledermaus (entnommen aus Büro für Faunistische Fachfragen (2021a))

Datenrecherche im 10 km Radius

Die Datenbankabfrage beim LANUV ergab Nachweise der Bechsteinfledermaus, die auch im UG nachgewiesen wurde. Wochenstuben in Bäumen befinden sich in ca. 8 km westlich des UG (...). Die Datenbankabfrage beim HLNUG ergab Nachweise mehrerer Winterquartiere der Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Bartfledermaus (unbestimmt) und Mausohr. Das Nächste bekannte Winterquartier befindet sich südöstlich in ca. 1,5 km vom UG entfernt. In einigen Ortschaften auf hessischer Seite, u.a. in Oberroßbach und Frohnhausen sind Wochenstuben der Zwergfledermaus bekannt.

Habitatpotenzialanalyse

Im UG haben sich seit dem Jahr 2017 deutliche Habitat Strukturveränderungen ergeben. Große Teile der Fichtenbestände sind aufgrund von Borkenkäferbefall abgestorben. Die meisten befallenen Flächen sind bereits gerodet und geräumt worden. Ein Großteil der Flächen ist deshalb entweder vollkommen kahl oder weist lediglich noch vereinzelt Bäume anderer Arten (Laubbäume, Lärchen) auf, deren Zukunft jedoch auch sehr ungewiss ist, da sie nun der vollen Sonne ausgesetzt sind. Zudem ist ein deutlicher Verlust des Quartierpotentials, aufgrund fehlender geeigneter Waldbestände zu sehen. Es ergeben sich grundlegende Veränderung der Strukturen (wie Waldaussen- und -innenränder, Wege, fehlende Kronenbereiche, etc.), mit erheblichem Einfluss auf deren Nutzung als Jagdhabitat.

Das fehlende Quartierpotenzial und die fehlenden, vormals als Jagdhabitats genutzten, Waldbereiche bedeuten nicht, dass diese Flächen nun als Fledermauslebensraum gänzlich ungeeignet sind, aber es werden sich generelle Veränderungen im Verhalten der Tiere daraus ergeben. Die strukturgebundenen Arten sind stärker betroffen als die hochfliegenden Arten. Das hängt aber nicht zuletzt auch davon ab, wie sich die Biotopqualität im näheren Umkreis darstellt und wie sich die brachgefallenen Flächen in den nächsten Jahren entwickeln bzw. wie sie forstlich entwickelt werden. Im Falle einer zu erwartenden (Wald-) Bestandsneubegründung ist davon auszugehen, dass, aufgrund des damit verbunden Insektenaufkommens, die Flächen zumindest partiell und zu bestimmten Zeiten (Blüte, Fruchtreife, Schlupfzeiten der Insekten) wieder eine Bedeutung als Jagdhabitat bekommen, relevantes Quartierpotenzial wird sich dort allerdings auf Jahrzehnte nicht ausbilden.

Die im Jahr 2017 gefundenen Quartierbäume der Fransenfledermaus sind noch vorhanden (Stand Februar 2021). Sollten die Tiere dort eine ausreichende Zahl an weiteren Quartierbäumen finden, könnte die Wochenstube dort ansässig bleiben. Zwar sind große Teile des Jagdgebietes im Wald grundlegend verändert – die Tiere nutzten die Waldwege sowohl als Flugrouten, als auch zur Jagd, und jagten in den geeigneten Waldbeständen – aber die Fransenfledermaus wird voraussichtlich auch an den neu entstandenen Innenwaldrändern jagen und diese neu entstandenen Strukturen ebenso zur Orientierung und als Flugrouten nutzen. Dies gilt für alle, der im Jahr 2017 vorgefundenen Waldfledermäuse.

Problematisch für alle baumbewohnenden Arten ist das entfallene Quartierpotenzial auf den gerodeten Flächen, weil dadurch der Konkurrenzdruck auf das noch vorhandene Quartierpotenzial in den übrig gebliebenen Randbereichen steigt (Fledermäuse, Mäuse, Vögel, Insekten), und die örtliche Fledermaus-Population auf Bereiche entfernt des Untersuchungsgebietes ausweichen muss, in denen intakte Waldflächen (Quartierpotenzial, Jagdhabitats) zur Verfügung stehen (wo sie allerdings in Konkurrenz zur dortigen Fledermauspopulation treten werden).

Der Standort der geplanten WEA 04 hat sich ebenfalls stark verändert (...). Im 200 m Radius befindet sich kein Quartierpotenzial, ebenfalls fehlen Leitstrukturen.

In den nächsten Jahren ist damit zu rechnen, dass die Fledermausarten, die ihre Quartiere in Gebäuden haben, das UG weiterhin regelmäßig aufsuchen werden, während die baumbewohnenden kleinräumig

jagenden Arten den Bereich aber weniger häufig nutzen werden. Für die hochfliegenden Arten ist eine weitere regelmäßige Nutzung der entstandenen Freiflächen als Jagdhabitat anzunehmen. Auch am geplanten Standort WEA 04 muss weiterhin mit hochfliegenden Arten gerechnet werden.“

4.2 Vögel

4.2.1 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung und weitere Hinweise

Die Datenabfrage im Rahmen der ASP I ergab: *„Unter Berücksichtigung der vom MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradien liegen Hinweise auf insgesamt sieben WEA-empfindliche Arten [Anm. d. Verf.: davon zwei Vogel- und fünf Fledermausarten] vor, die laut MULNV & LANUV (2017) bzgl. betriebsbedingter Auswirkungen bei Windenergievorhaben zu berücksichtigen sind: Vogelarten: Schwarzstorch, Rotmilan.“*

4.2.2 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen durch ecoda im Jahr 2018

ECODA (2018) erzielte bei Großvogelbeobachtungen im Jahr 2018 die folgenden Ergebnisse:

„Im Zuge der Untersuchung im Frühjahr 2018 ergaben sich konkrete Hinweise auf ein Brutvorkommen des Rotmilans innerhalb des UR₃₀₀₀. Für den UR₁₅₀₀ liegen keine Hinweise auf eine Brut eines Rotmilans vor.

Der besetzte Rotmilanhorst wurde zwischen Wilgersdorf und Rudersdorf im Osten des UR₃₀₀₀ festgestellt. Der Horst befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.500 m zum nächstgelegenen Standort einer geplanten WEA. Den Ergebnissen der Erfassung im Jahr 2018 zufolge ist davon auszugehen, dass das ansässige Brutpaar zur Nahrungssuche vorwiegend die Offenlandbereiche zwischen Wilgersdorf und Rudersdorf nutzt, gelegentlich aber auch andere Offenlandbereiche südlich Irmgarteichen oder um Gernsdorf beflog.

Für den Schwarzstorch und den Wespenbussard ergaben sich keine Hinweise auf eine Brut im artspezifischen Untersuchungsraum (Schwarzstorch UR₃₀₀₀; Wespenbussard UR₁₀₀₀).

Darüber hinaus wurden noch die WEA-empfindlichen Großvogelarten Fischadler und Schwarzmilan festgestellt. Auch für diese Arten ergaben die Beobachtungen keine Hinweise auf eine Brut im UR₁₀₀₀.“

4.2.3 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen durch ecoda im Jahr 2019

ECODA (2019) erzielte bei Großvogelbeobachtungen im Jahr 2019 die folgenden Ergebnisse:

„Im Zuge der Untersuchung im Frühjahr / Sommer 2019 ergaben sich Hinweise auf zwei bis drei Reviere des Rotmilans innerhalb des UR₃₀₀₀. Ein im Jahr 2018 besetzter Rotmilanhorst zwischen Wilgersdorf und Rudersdorf war möglicherweise auch im Jahr 2019 wieder durch Rotmilane besetzt.

Schwarzstörche oder Wespenbussarde wurden im Zuge der Begehungen nicht festgestellt. Somit ergaben sich keine Hinweise auf eine Brut in den artspezifischen Untersuchungsräumen (Schwarzstorch: UR₃₀₀₀; Wespenbussard: UR₁₀₀₀).“

4.2.4 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen durch das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN in den Jahren 2017, 2018 und 2020 sowie der Überprüfung der Habitatpotenziale für das Haselhuhn im Jahr 2021 (unter Berücksichtigung der Ergebnisse von ECODA (2018, 2019) und BIOPLAN (2017))

Im „Ornithologischen Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort „Wilnsdorf II“ (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2021b) wird ausgeführt:

„Insgesamt wurden im Rahmen der Brutvogelerfassungen (2017, 2018 und 2020) insgesamt 54 Arten ermittelt. Darüber hinaus wurden für eine weitere WEA-empfindliche Art (Haselhuhn) alleine aufgrund möglicher Vorkommen umfangreiche Spezialerfassungen durchgeführt, die aber weder 2017/2018, noch 2020 einen Nachweis erbringen konnten (Details s. Kap. ...). Damit handelt es sich um eine recht niedrige Anzahl an Brutvögeln, wie sie aber aufgrund der homogenen Lebensraumausstattung (nur Wald) zu erwarten war.“

Von diesen 54 Brutvogelarten sind gemäß GRÜNEBERG et al. (2016) in Nordrhein-Westfalen eine Art (Raufußkauz) vom Aussterben bedroht (Kategorie 1), drei Arten (Baumpieper, Kuckuck, Wespenbussard) stark gefährdet (Kategorie 2), vier Arten (Star, Waldlaubsänger, Waldohreule und Waldschnepfe) gefährdet (Kategorie 3) und vier weitere Arten werden auf der Vorwarnliste (Kategorie V) geführt. Bzgl. des insbesondere artenschutzrechtlich relevanten Erhaltungszustandes (EHZ) in Nordrhein-Westfalen (vgl. gemäß LANUV 2015) zeigen sieben Arten einen unzureichenden EHZ („gelb“) und eine Art einen schlechten EHZ („rot“). Die restlichen Arten weisen einen günstigen EHZ („grün“) auf. Unabhängig vom RL-Status oder dem EHZ werden davon gemäß VV-Artenschutz (MKULNV 2016 bzw. LANUV 2019) 17 Arten als „planungsrelevant“ eingestuft [Baumpieper, Heidelerche, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Star, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe und Wespenbussard].

Von den nachgewiesenen 54 Arten handelte es sich bei vier Arten um WEA-empfindliche Arten (Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe), die aber – mit Ausnahme des Rotmilans – alle klar außerhalb des von der LAG-VSW (2015) bzw. MULNV & LANUV (2017) empfohlenen Mindestabstandes bzw. Prüfbereiches auftraten und daher nicht vertiefend betrachtet werden müssen.

Gesamtbeurteilung und Fazit

[...] **Brutvögel:** Es wurden im Untersuchungsgebiet 54 Brutvogelarten ermittelt und für eine weitere im konservativen Ansatz Erfassungen durchgeführt, von denen folgende drei Arten vertiefend betrachtet wurden:

- **Besonders windkraft-empfindliche Arten** gemäß Angaben MULNV & LANUV (2017): Rotmilan und Schwarzstorch und im konservativen Ansatz das Haselhuhn, obwohl nicht nachgewiesen
- **Sonstige relevante Arten**, die vor allem in Hinblick auf mögliche baubedingte Beeinträchtigungen zu beachten sind: Keine im relevanten Umfeld.

Die Konfliktanalyse zeigte, dass für alle Brutvogelarten relevante Beeinträchtigungen – und somit auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände – ausgeschlossen werden konnten.

Bezügliches des **Kranichzuges** ist festzustellen, dass trotz des starken Durchzugsaufkommens im weiteren Umfeld hingegen im engeren Bereich des Untersuchungsgebiets selbst so gut wie keine Kraniche zogen. Da zudem auch nach aktueller Rechtssicht im Regelfall kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für durchziehende Kraniche gegeben ist, kann auch für den Kranich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Fazit: Aus ornithologisch-naturschutzfachlicher sowie auch aus aktueller artenschutzrechtlicher Sicht im Hinblick auf Vögel steht der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen am Standort „Wilnsdorf II“ nichts im Wege.“

4.3 Weitere planungsrelevante Arten

4.3.1 Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Ergebnisse der Messtischblattabfrage

Für den relevanten Messtischblatt-Quadranten 5115/3 (Ewersbach) liegen nach LANUV (2022) Nachweise der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) vor.

Daten aus dem Atlas der Säugetiere NRW

Für den relevanten Messtischblatt-Quadranten 5115/3 liegen nach AG SÄUGETIERE NRW (2022) ältere Hinweise (Publikationsjahr 2000) auf Vorkommen der Haselmaus vor.

Daten aus dem Fundortkataster des LANUV

Für den Umkreis von 6.000 m um die geplanten WEA liegen aus dem Fundortkataster keine Funde von planungsrelevanten Säugetierarten vor.

Fazit

Für die Haselmaus existieren ältere Hinweise auf ein Vorkommen.

Für die Wildkatze liegen keine konkreten Nachweise vor. Aufgrund des allgemeinen Verbreitungsbildes und der großen Streifgebiete der Art ist ein Vorkommen im Umfeld der geplanten WEA jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen.

Die Bauflächen zur Errichtung der WEA sind auf einer großen beräumten Kahlschlagfläche geplant, die im Jahr 2021 allenfalls sehr kleinflächig liegendes Totholz als potenzielle Geheckplätze für die Wildkatze aufwies. Das Potenzial für Geheckstrukturen wird derzeit aufgrund der großflächig fehlenden Versteckmöglichkeiten und des fehlenden Gehölzaufwuchses auf der Kahlschlagfläche als sehr gering eingeschätzt. Ein relevantes Vorkommen von Wildkatzen wird auf den Bauflächen zur Errichtung der WEA nicht erwartet.

Ein relevantes Vorkommen von Haselmäusen ist im Bereich der Bauflächen für den geplanten WEA-Standort sowie entlang der Zuwegung kleinflächig nicht auszuschließen, da in kleinen Teilbereichen Pioniergehölze auf den Bauflächen vorhanden sind (vgl. Ausführungen zu den Biotoptypen im Bereich der Bauflächen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (ECODA 2022b)).

4.3.2 Amphibien und Reptilien

Ergebnisse der Messtischblattabfrage

Für den relevanten Messtischblatt-Quadranten 5115/3 (Ewersbach) liegen nach LANUV (2022) keine Nachweise planungsrelevanter Amphibien und Reptilien vor.

Jedoch existieren aus den umliegenden Messtischblatt-Quadranten aktuelle Nachweise der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), sodass ein Vorkommen dieser Arten im Messtischblatt-Quadranten 5115/3 nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

Daten des ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2022)

Für den relevanten Messtischblatt-Quadranten 5115/3 (Ewersbach) liegen nach ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2022) keine Nachweise planungsrelevanter Amphibien und Reptilien vor. In den umliegenden Messtischblatt-Quadranten sind aktuelle Nachweise der Geburtshelferkröte,

der Zauneidechse und der Schlingnatter verzeichnet, sodass ein Vorkommen dieser Arten im Messtischblatt-Quadranten 5115/3 nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

Daten aus dem Fundortkataster des LANUV

Für den Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA liegen aus dem Fundortkataster keine Funde von planungsrelevanten Amphibien und Reptilien vor.

Fazit

Es liegen Hinweise auf Vorkommen der Arten Geburtshelferkröte, Zauneidechse und Schlingnatter vor. Für diese Arten wird im Folgenden anhand der Lebensraumeignung geprüft, ob Vorkommen im Bereich der Bauflächen vorliegen könnten.

Geburtshelferkröte

Nach LANUV (2022) besiedelt die Geburtshelferkröte in Nordrhein-Westfalen „*vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. Die Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Geburtshelferkröte reicht von Mitte März bis August (Höhepunkt Mai/Juni). Bemerkenswert ist die ausgeprägte Brutpflege: Nach der Paarung wickelt das Männchen die Laichschnur um seine Hüften und trägt diese bis zum Absetzen der Larven in ein geeignetes Gewässer mit sich umher. Früh abgesetzte Kaulquappen verlassen als Jungkröten bis zum Herbst das Gewässer um zu überwintern. Auch die Alttiere suchen ab September/Oktobre ihre Winterquartiere auf. Spät abgesetzte Larven überwintern im Gewässer. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt meist über die Jungtiere, die mehrere hundert Meter weit wandern können. Mit durchschnittlichen Wanderstrecken von unter 100 m sind die Alttiere deutlich weniger mobil.*“

Im Bereich der Bauflächen und auch im näheren Umfeld der geplanten Bauflächen wie auch im Verlauf der Zuwegung sind derartige Lebensräume nicht vorhanden. Ein relevantes Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens wird nicht erwartet.

Zauneidechse

Die Zauneidechse bewohnt nach LANUV (2022) „*reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte*

Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.“

Die Bauflächen zur Errichtung der WEA befinden sich im Bereich einer großflächigen Borkenkäferkalamitätsfläche. Bis zur Freistellung im Jahr 2019 / 2020 war dieser Bereich größtenteils mit Fichten bestockt und für Zauneidechsen als Lebensraum ungeeignet. Es handelt sich somit um einen Bereich, der erst seit sehr kurzer Zeit über eine gewisse Lebensraumeignung für die Art verfügt. Aufgrund der Lage der geplanten WEA am Nordhang ist diese allerdings als allenfalls suboptimal einzuschätzen. Zauneidechsen sind sehr standorttreu mit kleinen Revieren und nur geringer Ausbreitungspotenz. Vor diesem Hintergrund wird nicht erwartet, dass die erst kurzzeitig existierenden Lebensräume im Bereich der geplanten WEA bereits von Zauneidechsen besiedelt sind. Ein relevantes Vorkommen der Art wird daher auch im Bereich der geplanten Bauflächen für die WEA nicht erwartet.

Schlingnatter

Die Schlingnatter kommt nach LANUV (2022) „in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen

dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Schlingnattern ab Ende März die Winterquartiere und suchen ihre Sonnplätze auf. Bis Mitte/Ende Mai finden die Paarungen statt. Von Ende Juli bis September setzen die lebend-gebärenden Weibchen ihre Nachkommen ab. Im Herbst werden ab Anfang Oktober die Winterquartiere wieder aufgesucht. Die Schlingnatter ist eine ausgesprochen standorttreue Art. Gute Winterquartiere, Sonnplätze und Tagesverstecke werden oftmals über viele Jahre genutzt. Dabei zeigt sie eine geringe Mobilität mit maximalen Aktionsdistanzen im Sommer von unter 480 m."

Die Bauflächen zur Errichtung der WEA befinden sich im Bereich einer großflächigen Borkenkäferkalamitätsfläche. Bis zur Freistellung im Jahr 2019 / 2020 war dieser Bereich größtenteils mit Fichten bestockt und für Schlingnattern als Lebensraum ungeeignet. Es handelt sich somit um einen Bereich, der erst seit sehr kurzer Zeit über eine relevante Lebensraumeignung für die Art verfügt. Aufgrund der Lage der geplanten WEA am Nordhang ist diese allerdings als allenfalls suboptimal einzuschätzen. Schlingnattern sind sehr standorttreu mit kleinen Revieren und nur geringer Ausbreitungspotenz. Vor diesem Hintergrund wird nicht erwartet, dass die erst kurzzeitig existierenden Lebensräume im Bereich der geplanten WEA bereits von Schlingnattern besiedelt sind. Ein relevantes Vorkommen der Art wird daher auch im Bereich der geplanten Bauflächen für die WEA nicht erwartet. Da auf den Kahlschlagflächen mit einem Aufkommen von Gehölzen zu rechnen ist, ist zudem davon auszugehen, dass sich die Habitateignung in kurz- bis mittelfristigen Zeiträumen wieder verschlechtern wird. Eine Besiedlung der Kahlschlagflächen im Zwischenzeitraum wird aufgrund der allenfalls suboptimalen Habitateignung und der geringen Ausbreitungspotenz der Schlingnatter als unwahrscheinlich erachtet, so dass ein Vorkommen der Art auf den Bauflächen nicht zu erwarten ist.

Fazit

Aufgrund der Lebensraumansprüche der Arten und der im Bereich der geplanten Bauflächen nicht geeigneten bzw. erst seit kurzer Zeit geeigneten und allenfalls suboptimal geeigneten Lebensräume werden keine relevanten Vorkommen der Arten Geburtshelferkröte, Zauneidechse und Schlingnatter erwartet. Die Arten werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

4.3.3 Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen

Ergebnisse der Messtischblattabfrage

Für den relevanten dritten Quadranten des Messtischblattes 5115 (Ewersbach) liegen nach LANUV (2022) Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithos*) vor.

Daten aus dem Fundortkataster des LANUV

Für den Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA liegen aus dem Fundortkataster keine Funde von planungsrelevanten Arten aus diesen Tiergruppen vor. Die im Datensatz dargestellten Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings liegen mindestens 2 km von den geplanten WEA-Standorten entfernt. Der als Voraussetzung zum Vorkommen notwendige Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) wurde auf den Bauflächen nicht festgestellt. Ein relevantes Vorkommen der Art auf den Bauflächen wird nicht erwartet.

Fazit

Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus diesen Tiergruppen liegen nicht vor.

4.3.4 Farn- und Blütenpflanzen und Flechten

Ergebnisse der Messtischblattabfrage

Für den relevanten Messtischblatt-Quadranten 5115/3 (Ewersbach) liegen keine Hinweise zu planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen oder Flechten vor.

Daten aus dem Fundortkataster des LANUV

Für den Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA liegen aus dem Fundortkataster keine Funde von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen oder Flechten vor.

Fazit

Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen oder Flechten liegen nicht vor.

5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In den folgenden Unterkapiteln erfolgt die Prüfung, ob und in welcher Weise das Vorhaben hinsichtlich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie nach Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie zu Verstößen gegen das Artenschutzrecht (§ 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG) führen kann.

Die Grundlage zur Prognose bilden die Darstellungen in Kapitel 4, der Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ECODA 2022a) sowie die Ergebnisberichte und Gutachten zu den avifaunistischen und fledermauskundlichen Erhebungen (BIOPLAN 2017, ECODA 2018, 2019, BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2021a, b) Für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse wurde eine Prüfung des Konfliktpotenzials durch das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN vorgenommen (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2021a, b).

In Anlehnung an MULNV & LANUV (2017) werden für Vögel und Fledermäuse als relevante Betrachtungsräume für mögliche betriebsbedingte Auswirkungen folgende Umkreise festgelegt:

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021a) bewertete das Konfliktpotenzial für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten. Demnach sind für die nachgewiesenen Fledermausarten weder Verluste von Quartieren noch von bedeutenden Jagdgebieten zu erwarten.

Ein bau- oder anlagebedingter Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach dem BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021a) nicht zu erwarten.

5.1.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Werden Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Betriebsbedingt kann es zu Kollisionen an WEA kommen. Da das Ursachen-Wirkungsgefüge von Kollisionen an Windenergieanlagen noch nicht vollständig geklärt ist, bereitet die Abschätzung des Kollisionsrisikos an einem Standort Schwierigkeiten.

MULNV & LANUV (2017) benennen für das Bundesland Nordrhein-Westfalen sechs WEA-empfindliche Arten (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus und Breitflügelfledermaus). Für die Zwergfledermaus (und die Zweifarbfledermaus, die im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen wurde) könnte unter bestimmten Voraussetzungen eine Kollisionsgefährdung bestehen (s. u.).

Für alle weiteren Arten (u. a. Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*) besteht nach dem derzeitigen Stand der Forschung generell allenfalls ein sehr geringes Kollisionsrisiko. Ein relevantes Kollisionsrisiko wird an den geplanten WEA für diese Artengruppen somit nicht bestehen.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung durch das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021a) wurden die kollisionsgefährdeten Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus festgestellt.

Um den Eintritt eines betriebsbedingten Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind geeignete Maßnahmen zu treffen (vgl. Kapitel 6.1).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Kollision an den geplanten WEA-Standorten zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. LÜTTMANN 2007).

Werden Tiere erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es existieren derzeit keine belastbaren Hinweise, dass Fledermäuse ein Meideverhalten gegenüber WEA aufweisen (vgl. MULNV & LANUV 2017). Hingegen liegen bereits mehrere Untersuchungen vor, in denen kein Meideverhalten von Fledermäusen gegenüber Windenergieanlagen nachgewiesen wurde. Insbesondere für die Zwergfledermaus existieren belastbare Erkenntnisse darüber, dass auch der Nahbereich von WEA genutzt wird. Nach BRINKMANN et al. (2011) sind Hinweise auf Störungen und Verdrängungen von Fledermäusen durch WEA nicht bekannt. Eine Studie von BACH (2001), die auf eine kleinräumige Meidung von WEA durch Breitflügelfledermäuse hindeutet, wurde an Anlagentypen durchgeführt, die heute nicht mehr errichtet werden. Die Ergebnisse dieser Studie sind auf heutige Anlagentypen nicht mehr übertragbar (vgl. BRINKMANN et al. 2011).

Ultraschall, der möglicherweise von einzelnen WEA-Typen emittiert wird, scheint allenfalls geringe Auswirkungen auf Fledermäuse zu haben (vgl. RODRIGUES et al. 2008).

Zusammenfassend liegen derzeit keine Gründe für die Annahme vor, die Errichtung oder der Betrieb der geplanten WEA könnte betriebsbedingt zu erheblichen Störungen von Fledermäusen führen. Es wird davon ausgegangen, dass die im Jahr 2017 festgestellten Bereiche mit erhöhter Aktivität auch nach Errichtung und Inbetriebnahme von WEA in gleichem Maße genutzt werden.

Ultraschall, der möglicherweise von einzelnen WEA-Typen emittiert wird, scheint allenfalls geringe Auswirkungen auf Fledermäuse zu haben (vgl. RODRIGUES et al. 2008).

Zusammenfassend liegen derzeit keine Gründe für die Annahme vor, der Betrieb der geplanten WEA könnte zu erheblichen Störungen von Fledermäusen führen.

Insgesamt wird nicht erwartet, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA zu Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der festgestellten Arten kommt.

5.2 Vögel

Im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen eines Projekts müssen nur die planungsrelevanten Vogelarten berücksichtigt werden,

- die den Untersuchungsraum (Kleinvögel: UR₅₀₀, Großvögel: hier bis max. UR₃₀₀₀) regelmäßig nutzen, sodass diesem zumindest eine allgemeine Bedeutung zukommt (vgl. Tabelle 5.1) und
- für die erhebliche negative Auswirkungen nicht per se ausgeschlossen werden können, etwa weil sie baubedingt betroffen sein könnten, ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen oder eventuell in besonderem Maße durch Kollisionen an WEA gefährdet sind.

Für alle anderen Arten können die Fragen, ob ein Vorhaben

- den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder
- bau- oder betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einer Art führen wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG),

verneint werden.

Auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?) liegt in Bezug auf diese Arten nicht vor. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Ausnahmefall zu einer Kollision eines Individuums an den geplanten WEA kommen wird, jedoch stellt *„das Verletzungs- und Tötungsrisiko keinen Schädigungs- und Störungstatbestand dar, wenn es ein „äußerst seltenes Ereignis“ ist und „zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko“ für Individuen zählt“* (vgl. LÜTTMANN (2007, S. 239) zu den Urteilen des BVerwG zur Ortsumgehung Grimma und zur Westumfahrung Halle): *„Die ‚Verwirklichung sozialadäquater Risiken‘, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, erfüllt nach dem Gesetzesentwurf die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht“* (ebenda, vgl. auch VGH Mannheim, Urteil vom 25.04.07 - 5 S 2243/05).

In der Entscheidung vom 28.04.2016 (9 A 9.15) führt das BVerwG in diesem Zusammenhang aus: *„Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 - 9 A 64.07 - BVerwGE 134, 308 Rn. 56).*

Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um "unberührte Natur" handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z. B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision durch einen neuen Verkehrsweg zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung

durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann. Ein Nullrisiko ist daher nicht zu fordern, weswegen die Forderung, die planfestgestellten Schutzmaßnahmen müssten für sich genommen mit nahezu 100 %-iger Sicherheit Kollisionen vermeiden, zu weitgehend ist (in diese Richtung tendierend OVG Lüneburg, Urteil vom 22. April 2016 - 7 KS 27/15 - juris Rn. 339).“

Die nicht-planungsrelevanten Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Daher sind sie im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Eventuelle erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung werden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz behandelt (KIEL 2015).

5.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021b) kommt aufgrund der eigenen Untersuchungen und unter Berücksichtigung der Daten von ECODA (2018, 2019) und BIOPLAN (2017) zu dem Ergebnis, dass ein bau- oder anlagebedingter Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Für die WEA-empfindlichen Arten Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard und Waldschnepfe liegen demnach keine Hinweise auf Brutplätze auf den Bauflächen bzw. im Wirkraum der WEA vor (vgl. Tabelle 5.1).

Für die im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten und WEA-unempfindlichen Brutvogelarten Baumpieper, Heidelerche, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperber, Star, Waldkauz, Waldlaubsänger und Waldohreule wird nach BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021b) ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten:

- *„Es handelt sich um Brutvogelarten, die alljährlich ihr Nest neu bauen und für die adäquate Habitatstrukturen auch im Umfeld der aktuellen Vorkommen innerhalb ihrer Reviere zur Verfügung stehen, so dass eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden kann [Anm. d. Verf.: Insbesondere sorgen die aktuellen großflächigen Freistellungen von Flächen im Bereich der Planung für eine großflächige Lebensraumeignung insbesondere für die Arten des strukturreichen Halboffenlands bzw. Grenzlinienbewohner (Baumpieper, Neuntöter, Heidelerche), sodass davon auszugehen ist, dass diese Arten im Umfeld der Planung großflächig geeignete Lebensräume vorfinden]*
- *Es handelt sich gleichzeitig um störungsunempfindliche Arten, für die daher auch „erhebliche Störungen“ im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden können.*
- *Da zudem die Rodungsarbeiten (inkl. Baufeldräumung) alleine schon aufgrund der Erfordernisse des § 39 (5) BNatSchG im Regelfall nur im Winter (ab Anfang Oktober bis Ende Februar [vgl. Kapitel 6.2]) und auf jeden Fall nur außerhalb der Brutzeit zulässig sind, kann auch eine Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.“*

5.2.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Für den jeweiligen nach MULV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsraum und sind nach Auswertung der vorliegenden Daten relevante Vorkommen von vier WEA-empfindlichen Arten nachgewiesen: Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard und Waldschnepfe. Das Haselhuhn wurde im Rahmen der aktuellen Untersuchungen nicht nachgewiesen, die Art wird aufgrund von Hinweisen Dritter vorsorglich in der artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt (vgl. BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2021b).

Gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) ist für alle nicht als WEA-empfindlich aufgeführten Vogelarten *„im Regelfall davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“* Dementsprechend sind für alle nicht-WEA-empfindlichen Arten keine relevanten betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Der Untersuchungsraum liegt zudem im bekannten Durchzugskorridor von Kranichen, dem vor diesem Hintergrund eine allgemeine Bedeutung für den Kranichzug beigemessen wird (vgl. Tabelle 5.1). Nach MULNV & LANUV (2017, S. 26) ist *„eine Kollisionsgefährdung beziehungsweise ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko [...] im Fall von ziehenden Kranichen an WEA nicht gegeben. Die WEA-Empfindlichkeit des Kranichs bleibt (abgesehen vom Brutgeschehen) aufgrund eines ausgeprägten Meideverhaltens auf regelmäßig genutzte Rastplätze und ggfs. auf essentielle Anflugkorridore zu diesen Rastplätzen beschränkt. Vor diesem Hintergrund ist die Beschäftigung mit Rast- und Zugvögeln im Rahmen einer ASP an das Vorhandensein einer im Einwirkungsbereich der zu prüfenden WEA liegenden, konkreten Ruhestätte gebunden.“* Bestätigt wird diese Einschätzung durch ein aktuelles Urteil des OVG Koblenz vom 31.10.2019 (Az: 1 A 11643/17), das attestiert, dass bzgl. des Kranichzugs regelmäßig von keinem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.

Bruten bzw. regelmäßig genutzte Rastplätze des Kranichs sind in den von MULNV & LANUV (2017) dargestellten artspezifischen Untersuchungsräumen (Brut: 500 m; Rastplätze: 1.500 m) nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund wird ein Verstoß durch den Betrieb der geplanten WEA bezüglich des Kranichs nicht erwartet. Eine vertiefende Prüfung ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich, Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Zum allgemeinen Vogelzuggeschehen führt der aktuell gültige Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) aus: *„Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens nicht erforderlich ist.“* Vor diesem Hintergrund werden keine relevanten Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG – auch in Summation mit den bestehenden WEA des Windparks Haiger-Dillbrecht – erwartet.

Das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021b) prüfte für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen WEA-empfindlichen Arten Rotmilan, Schwarzstorch sowie vorsorglich auch für das Haselhuhn vertiefend, ob durch den Betrieb der geplanten WEA ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnte.

Im Ergebnis zeigte die Konfliktanalyse des BÜROS FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021b), „*dass für diese – und somit für alle – Brutvogelarten relevante Beeinträchtigungen – und daher auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände – ausgeschlossen werden können.*“ (vgl. Tabelle 5.1).

Tabelle 5.1: Zusammenfassende Bewertung des Konfliktpotenzials der vertiefend zu betrachtenden Arten im Planfall (Tabelle entnommen aus BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021b))

Art	erhöhtes Kollisionsrisiko	erhebliche Stör- und Meideeffekte	Störung (baubedingt)	Flächenverbrauch (baubedingt)
Haselhuhn	nein	nein	nein	nein
Rotmilan	nein	nein	nein	nein
Schwarzstorch	nein	nein	nein	nein

5.3 Weitere planungsrelevante Arten - Haselmaus

Vor dem Hintergrund der Ausführungen in Kapitel 4.3.1 können relevante Vorkommen der Haselmaus in kleinen Teilen der Bauflächen nicht ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

- a) Verletzung oder Tötung im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Kleine Teile der Bauflächen für die Errichtung der WEA befinden sich in Bereichen, die eine Eignung als Lebensraum für Haselmäuse aufweisen. In Bezug auf die Haselmaus lässt sich eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bei der Herstellung der Bauflächen für die WEA nicht gänzlich ausschließen. Die mögliche baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen ist durch eine geeignete Vermeidungsmaßnahme zu vermeiden (vgl. Kapitel 6.3.1).

b) Werden Tiere erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Hinweise darauf, dass Haselmäuse empfindlich auf Baustellenlärm reagieren, liegen nicht vor. Die Art besiedelt auch regelmäßig Gehölzsäume entlang von Autobahnen und anderen Straßen. Zur Nachtzeit, wenn die Tiere aktiv sind, finden kaum Arbeiten statt. Baubedingte Störungen, die eine Verschlechterungszustand des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art bewirken könnten, werden vor diesem Hintergrund nicht erwartet.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Kleine Teile der Bauflächen für die Errichtung der WEA befinden sich in Bereichen, die eine Eignung als Lebensraum für Haselmäuse aufweisen. In Bezug auf die Haselmaus lässt sich eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bei der Herstellung der Bauflächen für die WEA nicht gänzlich ausschließen. Die mögliche Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist durch eine geeignete Vermeidungsmaßnahme zu vermeiden (vgl. Kapitel 6.3.1).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach MULNV & LANUV (2017) zählt die Haselmaus nicht zu den WEA-empfindlichen Arten. Für die Haselmaus werden somit keine betriebsbedingten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erwartet.

6 Vermeidungsmaßnahmen

6.1 Fledermäuse

Für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen WEA-empfindlichen Fledermausarten wird vom BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021a) – zumindest in bestimmten Zeiträumen – zunächst ein erhöhtes Kollisionsrisiko prognostiziert.

- „Erhöhte Aktivität des Klein-/Abendseglers während der Zug- und Paarungszeit.
- *Rauhautfledermaus* wurde zu Zugzeiten nachgewiesen, in der sie aufgrund ihres Zugverhaltens (ortungsarmer Flug in größeren Höhen) besonders schlaggefährdet ist.
- Dichtezentren und höhere Aktivitäten der Zwergfledermaus in den Sommermonaten.“

Als Vermeidungsmaßnahmen werden vom BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021a) als notwendig erachtet:

„Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine Betriebsbeschränkung gemäß MULNV und LANUV (Nov. 2017) vom 01.04.-31.10. in Nächten mit Windgeschwindigkeiten <6m/sec in Gondelhöhe, Temperaturen >10 °C, sowie ab einem Niederschlag von <0,2 mm/h (BEHR & RUDOLPH 2017) erforderlich. Wird der Niederschlagswert verwendet, muss jedoch sichergestellt sein, dass der Niederschlagsgrenzwert von 0,2 mm/h exakt gemessen werden kann.

Die Betriebsbeschränkung kann bei Bedarf durch ein zweijähriges Gondelmonitoring gemäß den Vorgaben von BRINKMANN et al. (2011) mit vorläufigen Abschaltzeiten (s. Tabelle[6.1]) angepasst werden. Wir schlagen anhand der Ergebnisse den Betrieb des Erfassungsgerätes vom 15. März bis 31. Oktober vor, da im März bereits ziehende Arten festgestellt wurden (s. ...) und sich das Zugverhalten aufgrund der Wetterschwankungen in einzelnen Jahren verschieben kann (vgl. ITN 2015).

Tabelle 6.1: Abschaltzeiten für die geplanten WEA im Untersuchungsraum (verändert nach MULNV & LANUV Nov. 2017, Tageszeiten nach HMUELV / HML Nov. 2012) (Tabelle entnommen aus BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021a))

	Zeitraum	Abschaltung
	01.04.–31.10.	Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s und bei Temperaturen von >10°C jeweils in Gondelhöhe
	Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde; Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. Jahr (In den aktivitätsarmen Zeiten kann das Monitoring ohne Abschaltalgorithmus durchgeführt werden)	
2. Jahr		Nach (neu) festgelegtem Algorithmus
	Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde; Betriebszeitbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr	
Ab 3. Jahr		Gültige Betriebszeiten-Regelung: Nach (neu) festgelegtem Algorithmus“

6.2 Vögel

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG sind zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen oder Tötung nicht-flügger Jungvögel Entfernungen bzw. Rückschnitte betroffener Gehölzbestände im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 29. Februar durchzuführen. Nach der Rodung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten (auch bodenbrütende Zielarten) besiedelt werden können.

Eine Rodung innerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 30. September darf nur in Ausnahmefällen dann erfolgen, wenn vor Aufnahme der Rodungsarbeiten potenzielle zur Nistanlage der Arten geeignete Strukturen auf das Vorhandensein von Nestern untersucht werden und ein Vorhandensein aufgrund der Untersuchungsergebnisse dann weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Diese Kontrolle muss durch eine fachkundige Person maximal zwei Wochen vor Rodungsbeginn erfolgen. Falls besetzte Nester der o. g. Arten auf den Rodungsflächen gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Genehmigungs- und der Fachbehörde abzustimmen. Hierbei wären erneut alle artenschutzrechtlichen Belange in die Betrachtung einzubeziehen.

6.3 Weitere planungsrelevante Arten - Haselmaus

In Bezug auf die Haselmaus lässt sich aufgrund einer worst-case-Annahme am geplanten WEA-Standort eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und eine damit einhergehende baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen nicht gänzlich ausschließen, da die Möglichkeit besteht, dass in den vom Vorhaben betroffenen kleinflächigen Pioniergehölzen Haselmausnester existieren (vgl. Kapitel 5.3.1). Aufgrund der aktuellen Dynamik der Waldbiotope sollte vor Rodungsbeginn eine Erfassung erfolgen, in welchen Bereichen für die Haselmaus geeignete Biotope vorhanden sind.

Optional kann auch eine geeignete Untersuchung, ob in den potenziell geeigneten Lebensräumen im Bereich der WEA Haselmäuse vorkommen, durchgeführt werden (vgl. hierzu BÜCHNER et al. 2017). Sollten keine Vorkommen der Art festgestellt werden, kann auf weitere Maßnahmen verzichtet werden.

In dem Fall, dass Haselmausvorkommen festgestellt werden oder auf eine derartige Untersuchung verzichtet wird, ist – sofern geeignete Habitate vorhanden sind – eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden:

- Vergrämung durch Rodung der Gehölze und Entfernen der Strauchschicht ohne Beeinträchtigung des Bodens während der Winterruhe von November bis April. Erdarbeiten können bei guter Witterungslage ab Anfang Mai beginnen, wenn die nun nicht mehr den Lebensraumansprüchen entsprechenden Flächen verlassen wurden.
- Alternativ können im Zeitfenster nach der Jungenaufzuchtphase ab Mitte September und vor der Winterruhe ab Mitte Oktober (Temperaturen < 10 °C) die Gehölze auf den späteren Bauflächen entfernt werden. Die Entfernung hat manuell zu erfolgen, um ein Ausweichen adulter sowie im Herbst bereits mobiler Jungtiere zu ermöglichen. Die Vergrämnungsmaßnahme sollte bei möglichst milden Temperaturen erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Tiere aktiv sind und sich nicht im Torpor („Sommerlethargie“) befinden.

Damit werden die späteren Bauflächen von Deckung gegenüber Fressfeinden und von Nahrungsquellen freigestellt und zum Aufsuchen als Überwinterungshabitate für die Winterruhe unattraktiv. Hierdurch wird eine Baumfällung und gleichzeitige Rodung der Wurzelstöcke während der Winterruhephase im Zeitraum Anfang November bis Anfang April ermöglicht.

- Die genannte Maßnahme wird nur auf Flächen mit Pioniergehölzen erforderlich, die eine Eignung als Überwinterungshabitat für Haselmäuse aufweisen. Hiervon ausgenommen sind beispielsweise reine Nadelforsten ohne Laubaufgabe, die für die Anlage der Winterquartiere benötigt wird, oder Bereiche mit feuchten Böden.

Unter der Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahme wird das Vorhaben in Bezug auf Haselmäuse nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verstoßen.

7 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags ist die geplante Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) südlich der Ortslage Gernsdorf (Gemeinde Wilnsdorf, Kreis Siegen-Wittgenstein) (vgl. Karte 1.1). Bei der geplanten WEA handelt es sich um eine Anlage des Typs Vestas V150-5.6 mit einer Nabenhöhe von 148 m und einem Rotorradius von 75 m. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt somit 223 m. Die Nennleistung der Anlage wird vom Hersteller mit 5,6 MW angegeben.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die Prüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA - unter der Voraussetzung, dass notwendige Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden - ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Abschlussklärung und Hinweise

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde.

Dortmund, 23. Februar 2022



Dr. Michael Quest

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. „Beobachter“ statt „BeobachterInnen“, „Beobachter*innen“ oder „Beobachter und Beobachterinnen“. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2022): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens.

<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/startseite>

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Fundmeldungen von Amphibien und Reptilien in NRW.

<http://www.herpetofauna-nrw.de/fundmeldungen/index.php>

BACH, L. (2001): Fledermäuse und Windenergienutzung - reale Probleme oder Einbildung? Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen 33 (2): 119-124.

BIOPLAN (2017): Windpark Gernsbacher/Tiefenrother Höhe. Faunistische Untersuchungen. Stand: 22. Februar 2017. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Wilnsdorf. Marburg.

BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE (2021): Windpark Wilnsdorf II: Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz - Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept. Gutachten im Auftrag der juwi AG. Bonn.

BRINKMANN, R., O. BEHR, F. KORNER-NIEVERGELT, J. MAGES, I. NIERMANN & M. REICH (2011): Zusammenfassung der praxisrelevanten Ergebnisse und offene Fragen. In: BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN & M. REICH (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 425-457.

BÜCHNER, S., J. LANG, M. DIETZ, B. SCHULZ, S. EHLERS & S. TEMPELFELD (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardina avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. Natur und Landschaft 92 (8): 365-374.

BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021a): Fledermauskundliches Fachgutachten zum geplanten Windpark-Standort „Wilnsdorf II“ Ergebnisse des Untersuchungsjahrs 2017 und Habitatpotenzialanalyse im Jahr 2021 Stand November 2021 (Kreis Siegen-Wittgenstein, Nordrhein-Westfalen). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der juwi AG. Linden.

BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021b): Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort „Wilnsdorf II“, Kreis Siegen-Wittgenstein Nordrhein-Westfalen. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der juwi AG. Linden.

DIBT (DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK) (2011): Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser. Berlin.

ECODA (2018): Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2018 im Zusammenhang mit einer Windenergieplanung in der Gemeinde Wilnsdorf (Kreis Siegen-Wittgenstein). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der juwi AG. Dortmund.

ECODA (2019): Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019 im Zusammenhang mit einer Windenergieplanung in der Gemeinde Wilnsdorf (Kreis Siegen-Wittgenstein). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der juwi AG. Dortmund.

- ECODA (2022a): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zum Genehmigungsverfahren für eine geplante Windenergieanlage im Windenergieprojekt Wilnsdorf-II (Gemeinde Wilnsdorf, Kreis Siegen-Wittgenstein). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der juwi AG. Münster.
- ECODA (2022b): Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil I: Eingriffsbilanzierung) zum Genehmigungsverfahren für eine geplante Windenergieanlage im Windenergieprojekt Wilnsdorf-II (Gemeinde Wilnsdorf, Kreis Siegen-Wittgenstein). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der juwi AG. Dortmund.
- KAISER, M. (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW. Stand: 31.05.2018.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenkreise-nrw.pdf>
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (8): 236-242.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.
- MULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. Düsseldorf.
- RODRIGUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, J. GOODWIN & C. HARBUSCH (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S (2020): Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID).
V105/V112/V117/V126/V136-3.45/3.6 MW 50/60 Hz; V117/V136/V150 – 4.0/4.2MW
50/60Hz; V150/V162 – 5.6MW 50/60Hz. Dokument-Nr.: 0051-2750 V10. Aarhus.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S (2021): Allgemeine Beschreibung EnVentus. Dokument Nr.: 0081-5017 V07.
Aarhus.

Anhang: Protokolle zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bau und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) südöstlich der Ortslage Gernsdorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Juwi AG, Wörrstadt Antragstellung (Datum):

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags ist die geplante Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) südöstlich der Ortslage Gernsdorf (Gemeinde Wilnsdorf, Kreis Siegen-Wittgenstein). Das Wirkpotenzial von WEA umfasst:

- bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Individuen
- Habitatverluste für planungsrelevante Arten durch die Anlage der benötigten Infrastruktur für die WEA (Überbauung)
- Habitatverluste für planungsrelevante Arten aufgrund von Meideverhalten (optische Effekte und Geräuschemissionen)
- Zerschneidung funktional zusammenhängender Raumeinheiten (Barrierewirkung), Einfluss auf das Migrationsverhalten von Tieren

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Vögel: - alle nicht-planungsrelevanten Arten - außerdem: Baumpieper, Heidelerche, Kranich, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperber, Star, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard

Fledermäuse: alle nicht kollisionsgefährdeten Arten (vgl. MULNV & LANUV 2017): Bechsteinfledermaus, Brandt- / Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus

Säugetiere: Wildkatze

Amphibien / Reptilien: Geburtshelferkröte, Zauneidechse, Schlingnatter

Insekten: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Haselhuhn (Tetrastes bonasia)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

1 S

Messtischblatt

5115/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art gilt nach MULNV & LANUV (2017) als WEA-empfindlich (störempfindlich).

Im Rahmen der Untersuchungen wurde das Haselhuhn nicht nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich verteilte Waldgebiete, welche in großer Zahl aktuell noch ungeeignete, aber auch mittel geeignete bis gut geeignete Habitate für das Haselhuhn aufweisen. Weite Teile des Untersuchungsraums sind jedoch völlig ungeeignet und lebensfeindlich für das Haselhuhn (dichte Fichtenbestände, Laub-Hochwald ohne Bodendeckung); sie werden daher zumeist nicht einmal von der Art durchwandert. Sichere aktuelle Nachweise (mit Nachweis von Kot, Spuren oder Federn) konnten für den Raum – trotz intensiver Untersuchungen – nicht erbracht werden (siehe BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021b)).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es werden keine Maßnahmen notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

*S

Messtischblatt

5115/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art gilt nach MULNV & LANUV (2017) als WEA-empfindlich (kollisionsgefährdet). Anhand der mehrjährigen Erfassungen konnte gezeigt werden, dass im erweiterten Umfeld zeitweise zwei Reviere besetzt sind, die jedoch nur unregelmäßig brüteten. In allen Jahren kam es aber immer nur zu sehr vereinzelt Flügen über den geplanten WEA-Standort. Eine regelmäßige oder gar intensive Nutzung kann damit sicher ausgeschlossen werden (siehe BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2021b).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es werden keine Maßnahmen notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

*S

Messtischblatt

5115/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art gilt nach MULNV & LANUV (2017) als WEA-empfindlich (störempfindlich).

Die Ergebnisse der letzten Jahre zeigen, dass im artspezifischen Prüfbereich von 3 km ein Paar vorgekommen ist, dieses aber die letzten Jahre definitiv nicht mehr besetzt war, letztmals 2016. Darüber hinaus gab es zwei weitere Reviere, von denen aktuell nur eines in 5 km Entfernung zu den geplanten WEA besetzt ist. Auch wenn im Rahmen der sehr umfangreichen und aktuellen Erfassungen 2020 vereinzelt Flugbewegungen im Umfeld der WEA ermittelt wurde, lässt sich doch anhand der insgesamt geringen Zahl und Verlauf der Flugbewegung kein regelmäßiger genutzter Flugkorridor erkennen, wie es auch durch die Erfassungen der Vorjahre bestätigt wird. Mögliche Barrierewirkungen als Grundlage von Stör- und Meideffekten können daher ausgeschlossen werden. (siehe BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2021b).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es werden keine Maßnahmen notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Gehölz- und bodenbrütende Arten in Wäldern

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

5115/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch Rodungsmaßnahmen bzw. Rückschnitte von Gehölzbeständen für das geplante Vorhaben können potenziell gehölz- oder bodenbrütende Vogelarten in Wäldern durch die Zerstörung von Gelegen oder die Tötung nicht flügger Jungvögel betroffen sein.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG sind zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen oder Tötung nicht-flügger Jungvögel Entfernungen bzw. Rückschnitte betroffener Gehölzbestände im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 29. Februar durchzuführen. Nach der Rodung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten (auch bodenbrütende Zielarten) besiedelt werden können.

Eine Rodung innerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 30. September darf nur in Ausnahmefällen dann erfolgen, wenn vor Aufnahme der Rodungsarbeiten potenzielle zur Nistanlage der Arten geeignete Strukturen auf das Vorhandensein von Nestern untersucht werden und ein Vorhandensein aufgrund der Untersuchungsergebnisse dann weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Durchführung der Maßnahme unter II.2 wird nicht erwartet, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen wird.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kollisionsgefährdete Fledermausarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

5115/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen WEA-empfindlichen Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus wird vom BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021a) – zumindest in bestimmten Zeiträumen – zunächst ein erhöhtes Kollisionsrisiko prognostiziert.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos und somit zur Vermeidung eines Eintritts des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ergeben sich somit folgende Maßnahmen für WEA-empfindliche Fledermausarten:

1. Abschaltungen im ersten Betriebsjahr vom 01. April bis 31. Oktober in Nächten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) bei bestimmten vorherrschenden Witterungsbedingungen.
2. Basierend auf neuen Erkenntnissen durch ein optional parallel durchzuführendes „Aktivitätsmonitoring in Gondelhöhe“ sind für den Betrieb ab dem 2. Jahr entweder modifizierte Abschaltungen möglich oder es kann auf solche verzichtet werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

G

Messtischblatt

5115/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe Kapitel 4.3.1 und 5.3.1.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

In Bezug auf die Haselmaus lässt sich aufgrund einer worst-case-Annahme in kleinen Teilbereichen am geplanten WEA-Standort sowie entlang der Zuwegung eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und eine damit einhergehende baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen nicht gänzlich ausschließen. Die baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen ist durch eine geeignete Maßnahme zu vermeiden (vgl. Kapitel 6.3.1):

- Vergrämung durch Rodung der Gehölze und Entfernen der Strauchschicht ohne Beeinträchtigung des Bodens während der Winterruhe von November bis April. Erarbeiten können bei guter Witterungslage ab Anfang Mai beginnen, wenn die nun nicht mehr den Lebensraumansprüchen entsprechenden Flächen verlassen wurden.
- Alternativ können im Zeitfenster nach der Jungenaufzuchtphase ab Mitte September und vor der Winterruhe ab Mitte Oktober (Temperaturen < 10 °C) die Gehölze auf den späteren Bauflächen entfernt werden. Die Entfernung hat manuell zu erfolgen, um ein Ausweichen adulter sowie im Herbst bereits mobiler Jungtiere zu ermöglichen. Die Vergrämungsmaßnahme sollte bei möglichst milden Temperaturen erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Tiere aktiv sind und sich nicht im Torpor („Sommerlethargie“) befinden.
- Damit werden die späteren Bauflächen von Deckung gegenüber Fressfeinden und von Nahrungsquellen freigestellt und zum Aufsuchen als Überwinterungshabitate für die Winterruhe unattraktiv. Hierdurch wird eine Baumfällung und gleichzeitige Rodung der Wurzelstöcke während der Winterruhephase im Zeitraum Anfang November bis Anfang April ermöglicht.
- Die genannte Maßnahme wird nur auf Flächen mit Pioniergehölzen erforderlich, die eine Eignung als Überwinterungshabitat für Haselmäuse aufweisen. Hiervon ausgenommen sind beispielsweise reine Nadelforsten ohne Laubaufflage, die für die Anlage der Winterquartiere benötigt wird, oder Bereiche mit feuchten Böden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Durchführung der Maßnahme unter II.2 wird nicht erwartet, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen wird.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein